J. pract.
122
X

J. pract.
122^x

Höppe

Die Rechtsmittel

der

Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde

des Preußischen Prozesses

in ihrer,

durch die Gesetzgebung und die Praxis des

Königlichen Geheimen Ober-Tribunals

ihnen gegebenen Gestaltung

systematisch dargestellt,

und mit einem Anhange:

die Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend und das, zur Ausführung derselben von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunale beschlossene Reglement, desgleichen die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals und deren Sitzungstage enthaltend,

versehen

von

J. F. W. Höppe,

Königlichem Geheimen Ober-Tribunals-Rathe.

Berlin, 1847.

Verlag von Carl Heymann.

355. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniss.

	Paragraph.	Seite.
Einleitung	.	1.
A. Allgemeiner Theil.		
I. Von den Rechtsquellen	.	5—9.
II. Von den prozessualischen Rechtsmitteln überhaupt	.	10.
a. Eintheilung der Rechtsmittel in ordentliche und außerordentliche	1.	10.
b. Bedingung ihrer Zulassung		
α. bei unschätzbaren Gegenständen	2.	11.
β. bei nach Gelde schätzbaren		11.
a. Werthsbestimmung	3.	11—18.
b. Revisionssumme	4.	18.
c. Von den Fristen.		
α. Beginn der Frist	5—9.	18—20.
β. Dauer der Frist	10.	20.
a. der einfachen	10.	21.
b. der doppelten	11—15.	21—23.
c. kürzere Fristen	16.	23.
γ. Ablauf der Frist	17.	24.
d. Einlegung der Rechtsmittel		
α. wo sie erfolgen muß	18.	24.
β. Form der Anbringung	19.	24.
γ. Einführung und Rechtfertigung	20—21.	25.
e. Von dem Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz	22—29.	26—29.

Paragraph. Seite.

B. Besonderer Theil.

I. Von dem Rechtsmittel der Revision

	Paragraph.	Seite.
I. Fälle ihrer Zulässigkeit		
1. überhaupt	30—31.	30—32.
2. in Sachen, welche Familien- oder Standesverhältnisse betreffen	32—39.	32—35.
3. in Sachen, welche Vermögensansprüche betreffen	40—44.	36—37.
II. Fälle, in denen sie unbedingt ausgeschlossen	45—47.	37—40.
III. Von dem Einflusse der Revision auf andere concurrirende Rechtsmittel	48—53.	41—44.
IV. Von der Abfassung der Revisionsurtel		
1. überhaupt	54—56.	44—46.
2. von Novis in Revisorio	57—65.	46—50.
V. Von den Plenarbeschlüssen	66—70.	51—53.
VI. Von Compromissen	71.	53.
VII. Von Declarationsgesuchen	72.	53.

II. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

	Paragraph.	Seite.
I. Fälle, wo die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet	73—78.	54—57.
II. Fälle, in denen sie unzulässig	79—80.	57—59.
III. Von den Nichtigkeitsgründen		59.
1. Verletzung von Rechtsgrundsätzen	81—84.	59—63.
2. Verletzung von Prozeßvorschriften	85—86.	63—78.
IV. Von den Partheien im Nichtigkeitsverfahren		78.
1. wer Implorant sein könne	87.	79.
a. im Subhastationsprozesse	88—93.	79—83.
b. bei Litisdenunciationen	94.	83—84.
2. wer als Implorat zuzuziehen	95.	85.
V. Von der Wirkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vollstreckung des angefochtenen Urtels	96—101.	86—88.
VI. Form der Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde	102.	89.
VII. Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde per decretum	103.	89.
VIII. Einsendung der Akten	104—105.	90.

	Paragraph.	Seite.
IX. Von der Entscheidung		
1. überhaupt	106.	91.
2. bei begründeter Beschwerde	107—117.	91—96.
3. bei unbegründeter Beschwerde	118.	96.
X. Von den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens		
1. gerichtliche	119—120.	97.
2. Mandatariengebühren	121.	97.
XI. Zeitpunkt der Einführung des mündlichen Verfahrens.	122.	98.

Anhang.

A. Verordnung vom 21. Juli 1846 das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend.

	Paragraph.	Seite.
I. Ausdehnung des summarischen Prozesses . .	1.	101.
Vorschriften		
1. für die erste Instanz	2—14.	102—108.
2. für die höheren Instanzen		
a. gemeinsame Vorschriften	15—19.	108—109.
b. für die Appellation	20—22.	108—110.
c. für die Revision nnd Nichtigkeitsbeschwerde	23—26.	110—112.
d. für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen	27.	112—113.
II. Bagatellsachen	28.	113—114.
III. Besondere Prozeßarten		
Ehesachen, Vormundschafts-Prozesse rc.	29.	114—115.
IV. Allgemeine Bestimmungen:		
a. Anmeldung der Rechtsmittel	30.	115.
b. Rechtsmittel der Restitution	31.	115.
c. Zusammenrechnung verschied. Forderungen .	32.	115.
d. Prozeßvorschriften der Justizkommissarien. .	33.	116.
e. Beschwerdesachen	34—38.	116—117.
Zeitpunkt der Anwendung, mit besonderer Bestimmung für das Großherzogthum Posen . .	39.	117—118.

B. Reglement über das, in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846 bei dem Königl. Geheimen Ober-Tribunale in Civil-Prozessen zu beobachtende Verfahren.

		Seite.
	Einleitung	119—120.
I.	Anmeldung der Rechtsmittel	121.
II.	Einführung derselben und Rechtfertigung	122—123.
III.	Erfordernisse der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift	123—124.
IV.	Verfahren nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift	124—125.
V.	Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels	125—127.
VI.	Beantwortung der Rechtfertigungsschrift	127.
VII.	Erfordernisse der Beantwortungsschrift	128.
VIII.	Mündliche Verhandlung vor dem Senate	128—132.
IX.	Publikation des Erkenntnisses	132.
X.	Aufrechthaltung der Ordnung	132.
XI.	Ausnahmebestimmungen in schleunigen Sachen	132.
XII.	Plenarsachen	133—134.
XIII.	Beschwerdesachen	134—135.
XIV.	Justizkommissarien	135—136.

C. Verfügung vom 20. Oktober 1846 betreffend die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals.

		Seite.
I.	Erster Senat	137—140.
II.	Zweiter Senat	140—141.
III.	Dritter Senat	141—142.
VI.	Vierter Senat	143—144.

Das Justiz-Ministerial-Blatt,

für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse

beginnt mit 1847 seinen neunten Jahrgang.

In der Regel erscheint davon allwöchentlich eine Nummer, und ist der ganze Jahrgang auf 50 bis 60 Bogen berechnet.

Jedem Jahrgange wird ein chronologisches sachliches, sowie ein alphabetisches Namen-Register beigegeben. Der Preis des Jahrgangs ist wie bisher 2 Rthlr., wofür das Justiz-Ministerial-Blatt durch alle Königl. Preußische Post-Anstalten, sowie durch sämmtliche solide Buchhandlungen des In- und Auslandes ohne Preis-Erhöhung zu beziehen ist.

Von den ersten 8 Jahrgängen sind noch Exemplare zum Theil in neuen Auflagen à 2 Rthlr. pro Jahrgang zu haben, wer mindestens 5 Jahrgänge auf einmal nimmt, erhält solche auf Verlangen gebunden, nebst einem speciellen, systematisch geordneten fünffachen Haupt-Register über die Jahrgänge 1839 bis 1843 incl. für 10 Rthlr,

Das Haupt-Register allein kostet 20 Sgr.

Mannichfaltige Hindernisse haben es bisher unmöglich gemacht, die Erweiterung dieser amtlichen Zeitschrift in dem Maaße eintreten zu lassen, wie sie Ende 1844 verheißen war. Es sind jedoch jetzt Veranstaltungen getroffen, daß das Blatt vom Jahre 1847 an, neben den amtlichen Nachrichten, Erörterungen über zweifelhafte oder sonst interessante Rechtsmaterien, wie solche durch die Bekanntmachung vom 18. November 1844 (Ministerial-Blatt Seite 245) in Aussicht gestellt worden, bringen, und dadurch dem Blatte ein erhöhtes Interesse verliehen werden wird.

Das Justiz-Ministerial-Blatt wird demnach vom Jahre 1847 ab enthalten:

I. In dem amtlichen Theil:

1. Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justiz-Beamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordensverleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege.
2. Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.
3. Allerhöchste Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt worden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen.
4. Ministerial-Verordnungen, Instruktionen, Regulative und Bescheide, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind.
5. Plenarbeschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.
6. Alle zur öffentlichen Bekanntmachung geeignete generelle Verfügungen, Instruktionen und Regulative der Provinzial-Justiz-Behörden.

II. In einem nicht amtlichen Theile:

7. Verhandlungen über zweifelhafte oder sonst interessante Rechtsfälle und Rechtsmaterien, (angebrachte Beschwerden, erstattete Berichte, gemachte Vorschläge ꝛc.) ohne Verbindung mit darauf erlassenen Ministerial-Bescheiden in dem, in der Bekanntmachung vom 18. November 1844 bezeichneten Umfange.

Um auch diesen Erörterungen eine sorgfältige und ununterbrochene Bearbeitung zu Theil werden zu lassen, ist für dieselben Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ein besonderer Redakteur bestellt worden.

Etwaige Beiträge für diese neue Abtheilung können sowohl an die Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes, als an die unterzeichnete Verlagshandlung geschickt werden.

Zu zahlreichen Bestellungen empfiehlt sich

Berlin, im December 1846

die Verlags-Handlung von Carl Heymann,

Heilige Geiststraße 7.

Einleitung.

Die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen hat durch Einführung der mündlichen Verhandlung vor dem Geheimen Ober-Tribunale und die, in Folge dieser neuen Prozeßform nöthig gewordene Anstellung von Rechtsanwälten bei dem höchsten Gerichtshofe so wesentliche Veränderungen in der bisher bestandenen Behandlungsweise der Spruchsachen dritter Instanz hervorgerufen, daß sich ihr Einfluß auf das Materielle der Rechtspflege für jetzt, auch nicht annäherungsweise, beurtheilen oder vorherbestimmen läßt und nur soviel darüber gesagt werden kann, daß wirkliche Vortheile nur dadurch erzielt, jedenfalls erhebliche Nachtheile nur dadurch vermieden werden können, wenn den Partheien und ihren, sie in dritter Instanz vertretenden Sachwaltern auf dem kürzesten und zuverlässigsten Wege Kenntniß derjenigen Rechtsgrundsätze verschafft oder zugänglich gemacht wird, welche das Geheime Ober-Tribunal in der Anwendung und Auslegung der Prozeßgesetze bisher befolgt hat und welche, der Hauptsache nach, auch ferner ihre Geltung behalten.

Ein großer Theil dieser Grundsätze ist aber in den Repertorien- und Präjudizienbüchern dieser Behörde niedergelegt, wo sie bisher, mit Ausnahme der Plenarbeschlüsse, die

früher nur theilweis ihre Veröffentlichung durch das Justiz-Ministerialblatt, in neuerer Zeit regelmäßig und ausführlich durch die im Druck erscheinenden „Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals" erfahren haben, nur dem Collegium zugänglich waren, jedoch auch für dieses bereits zu einer solchen Zahl angewachsen sind, daß eine Sichtung der noch gültigen von den bereits wieder aufgehobenen, dringendes Bedürfniß geworden ist.

Den Partheien und Sachwaltern sind diese Präjudizien in der Mehrzahl bisher unzugänglich gewesen, indem sie bis jetzt von deren Bestehen nur durch die Anwendung in der einzelnen, sie speciell angehenden Sache, oft sehr zu ihrem Nachtheil, Kenntniß erlangen konnten, während eine allgemeine Bekanntschaft damit viele Beschwerden theils von der Einlegung zurückgehalten, theils die Partheien in den Stand gesetzt haben würde, letztere so zu begründen, daß sie einer Verwerfung wegen Nichtbeachtung bestehender Grundsätze entgangen wären.

Eine nähere Kenntniß der Vorarbeiten der Declaration der Verordnung vom 14. December 1833 und der Instruction zu ersterer vom 6. und 7. April 1846 zeigt, von wie großem Einflusse die Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals auf die Fortbildung des Prozeßrechtes gewesen sind, und da kein rechtlicher Grund vorwaltet, den, bei dem höchsten Gerichtshofe die letzte Hülfe nachsuchenden Partheien die Kenntniß der Grundsätze vorzuenthalten, nach denen sie ihre Entscheidungen zu gewärtigen haben, so darf auch das Unternehmen auf allgemeine Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit rechnen, welches darauf abzielt, den gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung und die Praxis im Betreff der prozessualischen Rechtsmittel anschaulich zu machen.

Der Verfasser der nachfolgenden Arbeit hat sich für jetzt darauf beschränkt, die Rechtsmittel der Revision und der

Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer jetzigen Gestaltung darzustellen, indem er zunächst das Bedürfniß des Geheimen Ober-Tribunales und der bei demselben anzustellenden Sachwalter ins Auge gefaßt hat, welches Bedürfniß um so dringender ist, als grade das Verfahren dritter Instanz durch die neueste Gesetzgebung die erheblichste Umgestaltung erfahren hat. — Seine Excellenz, der Chef dieses obersten Gerichtshofes, hat die Benutzung der Präjudizien des Letzteren nicht nur zu genehmigen, sondern den Plan und die Art der Ausführung des Werkes auch zu billigen geruht und verfügt, daß durch Beifügung des Reglements über das, bei Ausführung der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu beobachtende Verfahren, die bezweckte Darstellung des letzteren ihren Schlußstein erreiche. —

Außer den, weiterhin zu gebenden Nachweisungen des benutzten Materials, ist hier nur im Betreff der angeführten Präjudizien zu erwähnen, daß dieselben nur insoweit allegirt worden sind, als ihre Gültigkeit noch jetzt unzweifelhaft erscheint, und daß mithin alle diejenigen weggelassen sind, welche durch spätere gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse bereits ihre Erledigung oder Beseitigung gefunden haben, wie namentlich vor der Publication der Declaration vom 6. April 1839 eine große Menge von Senatsbeschlüssen sich eingetragen findet, die theils bei diesem Gesetze berücksichtigt und in dasselbe aufgenommen, theils durch dasselbe aufgehoben worden sind. Auch die neueste Verordnung vom 21. Juli 1846 hat durch ihre Vorschriften über die Art der Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel, mit den dadurch abgeänderten älteren Bestimmungen, eine große Anzahl von Präjudizien zu Grabe getragen.

Der Verfasser bescheidet sich übrigens, daß seine Ansicht darüber, welche Präjudizien jetzt noch gültig, nicht

maaßgebend sein könne und er wird jede diesfällige Berichtigung seiner Arbeit mit Dank erkennen.

Die angeführten Präjudizien sind übrigens nur nach der laufenden Nummer allegirt, unter welcher sie in den Präjudizienbüchern des Collegii eingetragen stehen, ohne die Sache zu nennen, die zu ihrer Eintragung Anlaß gegeben hat, da es genügt, den Rechtssatz selbst zu kennen, um den Spruchrichter darauf zu verweisen, der Name der Sache dafür aber ganz einflußlos, die Oeffentlichkeit ihrer Bezeichnung aber auch nicht überall passend erscheint. Hiervon machen nur einige wenige Fälle eine Ausnahme, in denen ältere Sachen mit Nennung der Partheien aufgeführt worden sind; es sind dies solche, in denen der dadurch belegte Rechtssatz zur Anwendung gebracht worden, ohne daß sich ein Vermerk darüber in den Präjudizienbüchern vorfindet, wie denn allerdings bedeutend mehr nicht eingetragene Rechtsgrundsätze in den Urteln dieser Spruchbehörde niedergelegt und zur Anwendung gebracht sind, als die Präjudizienbücher enthalten.

Die mitgetheilten Präjudizien sind übrigens durchgehends so wiedergegeben, wie sie sich in jenen eingetragen finden, geringfügige Abänderungen im Ausdruck abgerechnet, wo eine solche zur Vermeidung von Härten im Styl und zur Erreichung eines inneren Zusammenhanges der Darstellung unerläßlich war.

Die Rechtsmittel

der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde

des Preußischen Prozesses,

in ihrer,

durch die Gesetzgebung und die Praxis des Königlich Geheimen Ober-Tribunals

ihnen gegebenen Gestaltung.

A. Allgemeiner Theil.

I. Von den Rechtsquellen.

Die Vorschriften des 15. und 16. Titels des ersten Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten über die Revision und die gegen ein rechtskräftiges Urtel zulässigen Mittel der Abhülfe, bilden zwar noch jetzt die Grundlage für die Theorie dieser Rechtsmittel, gleichwohl aber ist an dem auf ihnen ruhenden Gebäude durch spätere Verordnungen so verschiedenartig geändert, gebessert und ihm zugefügt worden, daß das eigentliche System dieser Lehre ein ganz anderes geworden ist.

Namentlich sind durch die Verordnung vom 14. December 1833 die Fälle der Zulässigkeit der Revision wesentlich beschränkt und dafür ist in der Nichtigkeitsbeschwerde ein außerordentliches Schutzmittel gegen begangene Rechtsverletzungen gewährt, welches aber bisher nur zu oft, zur

Ungebühr, als bloßes Surrogat der Revision benutzt und aus Mangel richtiger Auffassung der bestehenden Vorschriften nicht minder oft verfehlt worden ist, so daß sich eine strengere Unterscheiduug der, beide Rechtsmittel betreffenden Vorschriften, sowie eine Abänderung einzelner Bestimmungen derselben, schon längst als dringendes Bedürfniß fühlbar gemacht hat. Eine solche, im Wege einer neuen legislativen Berathung herbeizuführende Abhülfe würde auch schon erfolgt seyn, wenn nicht immittelst das neueste Gesetz, das Verfahren in Civilprozessen betreffend, vom 21. Juli 1846 so bedeutsam in die bestehende Prozeßform eingegriffen hätte, daß es rathsam erscheinen mußte, zunächst das Ergebniß dieser Einwirkung, welche grade in Bezug auf die Rechtsmittel erheblich zu werden verspricht, deren Handhabung durch die bei dem Geheimen Ober-Tribunale anzustellenden Sachwalter eine ganz andere werden muß, abzuwarten und mit den dadurch zu gewinnenden Erfahrungen später an das Werk einer durchgreifenden Revision der Prozeßgesetzgebung zu gehen.

Für jetzt ist es also noch die große Masse der älteren und neueren Gesetze und Verordnungen, das Prozeßverfahren betreffend, in denen die grade jetzt noch geltenden Formen zerstreut und oft unter angehäuften Trümmern des älteren Baues hervorgesucht werden müssen und haben nachstehende derselben, verbunden mit den Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals und einigen erheblichen Ministerialrescripten, in der gegenwärtigen Bearbeitung ihre Berücksichtigung gefunden:

a. aus dem allgemeinen Landrechte

die Vorschriften: Theil I. Tit. 9. §. 31. folg.
Tit. 11. §. 342. 347. folg. §. 846. 848.

Tit. 14. §. 174.
Tit. 22. §. 55. — 79.
Theil II. Tit. 2. Abschn. 1. §. 592 — 600.
738—742. folg. §. 1035—1037.
1042 — 1049. 1055 — 1057.

b. aus der Allgemeinen Gerichts Ordnung

Einleitung, §. 57.
Theil 1. Tit. 10. §. 227 — 232.
Tit. 13 — 16. ganz.
Tit. 18. §. 33. und 44.
Tit. 24. §. 9. und 31.
Tit. 29. §. 61. 63 — 73.
Tit. 30. §. 9 — 47. und 56.
Tit. 32. §. 22. und 27.
Tit. 34. §. 14. und 24.
Tit. 35. §. 101. 103.
Tit. 38. §. 8. 28. 29. 43. und 44.
Tit. 41. §. 92.
Tit. 42. §. 34 — 42.
Tit. 44. §. 43.
Tit. 47. §. 26. und 94.
Tit. 50. §. 19. 131 — 143. 163.
166 — 193.
Tit. 52. §. 61.
Anhang §. 100. 108. 111 — 133.

c. an sonstigen allgemeinen Gesetzen:

Gesetz Samml.

1. die Allgem. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. Seite 201.
2. die Verordnung v. 30. Juni 1817. „ 161.
(wegen Organisation der Generalcommissionen,)

3. die Verordnung vom 20. Mai 1820. S. 81.
(wegen Besetzung der Gerichte der ehemal. Reichsstände,)
4. die Verordnung vom 1. Juni 1833. ꞌ 37.
(betr. das Verfahren im summarischen Prozesse,)
5. die Verordnung vom 14. Decbr. 1833. ꞌ 302.
(das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-beschwerde betreffend,)
6. die Verordnung vom 4. März 1834. ꞌ 31.
(betr. die Execution in Civilsachen,)
7. die Verordnung vom 2. Decbr. 1837. ꞌ 219.
(betr. die Subhast. der Grundst. v. geringerem Werthe,)
8. die Verordnung vom 5. Mai 1838. ꞌ 273.
(betr. die Insinuation der Erkenntnisse,)
9. die Declaration vom 6. April 1839. ꞌ 126.
10. die Instruction vom 7. April 1839. ꞌ 133.
11. die Verordnungen vom 21. Juli 1843. ꞌ 294.
(betr. die Einlegung der Rechtsmittel und die Ausmittelung des Werthes ꝛc.,) ꞌ 297.
12. die Verordnung vom 21. Juli 1846. ꞌ 291.
(betr. das Verfahren in Civilprozessen.)

d. an Cabinets-Ordres.

1. die Cab.-Ordre vom 19. Juli 1832. 192.
(den Geschäftsbetrieb bei dem Geh. Ober-Tribunal betr.)
2. die Cab.-Ordre vom 15. März 1834. 61.
(Anwendung der Nichtigkeits-Verordn. auf Sachen der General-Commission.)
3. die Cab.-Ordre vom 13. Juni 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 433.
(Anwend. der Verordn. v. 1. Juni 1833.)
4. die Cab.-Ordre vom 10. Novbr. 1835. 232.

5. die Cab.-Ordre vom 1. Aug. 1836. G.-S. pag. 218. (Erhaltung der Einheit in den Rechtssprüchen.)
6. die Cab.-Ordre vom 8. Mai 1841. „ „ 86. (Gerichtsverfassung der ehemals unmittelbaren Reichsstände.)
7. die Cab.-Ordre vom 22. Decbr. 1841. „ 46 pro 42. (die Nichtigkeitsbeschwerde bei Bagatellobjekten betr.)

e. an Rescripten.

1. Das Rescript v.	21. Aug. 1834.	Jhrb. Bd. 44.	S.	83.
2. „ „ „	30. Jan. 1835.	„ „ 45.	„	213.
3. „ „ „	20. Octbr. 1840.	Just.-Min.-Bl.	S.	341.
4. „ „ „	6. Jan. 1841.	„	„	43.
5. „ „ „	15. Jan. 1841.	„	„	40.

f. an Präjudizien.

Die Nummern: 73. 313. 330. 332. 347. 360. 378. 382. 393. 398. 421. 453. 488. 524. 542. 585. 590. 594. 598. 614. 627. 640. 643. 666. 671. 675. 691. 720. 768. 778. 785. 788. 794. 805. 821. 839. 840. 842. 846. 864. 883. 886. 890. 899. 911. 927. 974. 1013. 1019. 1023. 1035. 1047. 1077. 1079. 1112. 1113. 1122. 1151. 1195. 1197. 1200. 1207. 1221. 1228. 1261. 1262. 1264. 1269. 1270. 1276. 1293. 1326. 1328. 1337. 1348. 1353. 1370. 1408. 1410. 1416. 1423. 1446. 1448. 1451. 1467. 1470. 1475. 1479. 1518. 1519. 1525. 1529. 1548 1589. 1594. 1599. 1616. 1642. 1759. 1761. 1785.

II. Von den prozessualischen Rechtsmitteln überhaupt.

§. 1.

a. Eintheilung der Rechtsmittel.

Die prozessualischen Rechtsmittel sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Erstere sind diejenigen, welche in den Rechtsstreitigkeiten über erhebliche Gegenstände allgemein zuläßig und wohin namentlich zu rechnen sind:

a. die Restitution gegen Contumacialbescheide und Präclusionsurtel,
b. die Appellation,
c. die Revision,
d. das Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch
e. das Aggravationsgesuch
f. das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung

(d.–f.: im fiscalischen und Injurien-Prozesse.)

Die außerordentlichen Rechtsmittel treten dagegen nur da ein, wo jedes ordentliche, aus einem, in der Sache selbst liegenden Grunde, ausgeschlossen ist, und zwar sollen sie keinesweges die ordentlichen blos ersetzen, als in welchem Falle es einer Unterscheidung beider nicht bedürfte; vielmehr haben sie lediglich die Bestimmung, gegen wirkliche Rechtsverletzungen Schutz zu gewähren und ein Mittel der Abhülfe da noch zu bieten, wo sonst die beeinträchtigte Parthei eine unheilbare Kränkung erfahren würde.

Als außerordentliche Rechtsmittel gelten:

a. der Recurs,
b. die Richtigkeitsbeschwerde,
c. die Restitution wegen neu aufgefundener Beweismittel,
d. die Nullitätsklage.

Mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten, sind diese

außerordentlichen Rechtsmittel aber nur gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, nicht aber gegen Urtel des Geheimen Ober-Tribunals zulässig, welches in letzter Instanz, ohne weitere Berufung erkennt. —

Die nachstehende Darstellung hat sich nur mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Revision und dem außerordentlichen der Nichtigkeitsbeschwerde zu beschäftigen.

§. 2.

Die Frage, welches Rechtsmittel in einem bestimmten Falle zulässig sei, hängt von der richtigen Würdigung des Gegenstandes ab, auf welchen sich die angebrachte Beschwerde bezieht, wobei es von erheblichem Einflusse ist, ob sich dieser Gegenstand nach Gelde schätzen läßt, oder nicht. b. Bedingung ihrer Zulassung. α. bei unschätzbaren Gegenständen.

Bei unschätzbaren Gegenständen, wohin Rechte und Befugnisse gehören, die keinen, nach Gelde zu veranschlagenden Ertrag gewähren, wird die Revision in allen, nicht offenbar geringfügigen Sachen zugelassen.

Grundgerechtigkeiten sind, soweit die Revision bei ihnen nicht unbedingt ausgeschlossen ist (s. unten, §. 44) bezüglich auf dieses Rechtsmittel nicht für unschätzbar zu achten.

Verordnung vom 21. Juli 1843. §. 8.

Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe, §. 7.

§. 3.

Ist der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde schätzbar, alsdann gelten folgende Vorschriften: β. bei nach Gelde schätzbaren. a. Werthsbestimmung.

1. Der Werth wird durch den Capitalswerth des Gegenstandes und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und, wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der vervollständigten Klage bestimmt. Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

b. die, während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle, im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Verordnung vom 21. Juli 1843. §. 1.

2. Mehre, in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer, vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Competenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten, nach dem Gesammtbetrage dieser Forderungen beurtheilt wird.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 32.

3. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird, außer dem zu 1. Genannten, aber jederzeit von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeßführenden Partheien nicht mehr streitig ist.

Verordnung vom 21. Juli 1843. §. 2.

4. Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in den Königlichen Kassen angenommen wird, fremdes Geld, nach dem Tagescourse, berechnet. Bei

Vergleichung anderer fremden Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staatsministerium, unterm 27. November 1821. (Gesetzsammlung, Seite 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein, von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

a. a. O. §. 3.

5. Bei wiederkehrenden, immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und ein halbfache Betrag einer Jahresleistung, als deren Capitalwerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, als der Capitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Capitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst, mit den Rückständen, Gegenstand des Prozesses sind.

a. a. O. §. 4.

6. Die Ermittlung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruction erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz danach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, oder anderer, im Prozesse, von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

a. a. O. §. 5.

7. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Partheien darüber

zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der, von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden und kommt keine Einigung zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

a. a. O. §. 6.

8. Wird ein solcher Beweis des Minderwerthes angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a. Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der, für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden;

b. der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamtes der Provinz anzunehmen;

c. auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

a. a. O. §. 7.

9. Die vorstehend unter Nr. 7. enthaltene Bestimmung, daß zur Feststellung des Werthes eines Streitgegenstandes, die höhere Werthsangabe der einen Parthei bis dahin gilt, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen ist, findet da keine Anwendung, wo erst bei

Einlegung eines Rechtsmittels ein hierzu geeigneter Werth des in Frage kommenden Gegenstandes behauptet und vom Gegentheil bestritten wird.

Präj. 1759.

10. Wenn während der Instruction eines Prozesses unter den Partheien über den Werth des Streitgegenstandes eine Einigung zu Stande kommt, so ist dagegen ein, in der Revisionsinstanz angetretener Beweis über einen andern und namentlich einen höheren Betrag des Streitobjekts nicht zulässig, wenn nicht zugleich ein, bei Abgabe der früheren Erklärung über den Werth des Streitgegenstandes vorgefallenen factischen Irrthum behauptet und nachgewiesen werden kann.

Präj. 1761.

11. Hinsichts der Grundgerechtigkeiten ist, soweit die Revision bei ihnen, nach §. 3. der Verordn. v. 14. December 1833. nicht gänzlich ausgeschlossen, auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (vorstehend unter Nr. 8.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen, durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten, für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung, die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Partheien über deren Werth, soweit es geschehen kann, auf die einzelnen, in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

Verordn. vom 21. Juli 1843. §. 8.

12. Eine wiederholte Abschätzung oder die Einholung eines neuen Gutachtens (vorstehend Nr. 8 und 11.) kann

nur auf Antrag und nur von dem, in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen es alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen ist.

a. a. O. §. 9.

13. In allen Fällen, in welchen mehre Personen, als Kläger oder Verklagte, in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen. Dabei kommt da, wo die Allg. Ger.-Ordn. Gesetzeskraft hat, auch der §. 14. a tit. 14. Th. 1. zur Anwendung, wonach, wenn die das Rechtsmittel einlegende Parthei mit ihren übrigen Consorten gleiche Rechte hat, der Gegenstand und die Gründe der Rechtfertigung einerlei sind und also die gravaminirende Parthei nicht etwa ganz besondere, auf sie allein sich beziehende Argumente für sich anführen kann, das von ihr eingelegte Rechtsmittel den übrigen Consorten, insofern sie auch nach publicirtem Urtel demselben noch beitreten wollen, gleichergestalt zu gute kommt, wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder die gravaminirende Parthei ausdrücklich erklärt hätte, daß sie das Rechtsmittel blos für ihre Person und ihr Interesse einwenden wolle. — Wenn daher der Richter, welcher über die Zulässigkeit eines eingelegten Rechtsmittels zu beschließen hat, findet, daß ein abänderndes Erkenntniß auf die übrigen Consorten die vorbeschriebene Wirkung haben könne, so muß er das Rechtsmittel zulassen, wenn gleich der Antheil dessen, der es einlegt, die erforderliche Summe noch nicht erreichte. —

a. a. O. §. 10.

14. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1 und 2. Tit. 14., §. 2. Tit. 26. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 109. und 130. des Anhanges zu derselben und die §§. 6. und 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe sind, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, durch dieselben aufgehoben.

a. a. O. §. 11.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 32.

15. Ein einmal zugelassenes Rechtsmittel kann, wenn sich die Parthei während des Laufes der diesfälligen Instanz eines Theils ihrer Forderung begiebt und, nach Abzug dieses Theils, die noch streitig gebliebene Forderung die für das Rechtsmittel erforderliche Höhe nicht mehr erreicht, der Parthei doch nicht mehr entzogen, oder für nicht devolvirt erklärt werden.

Präj. 1197.

16. In Prozessen, bei welchen ein Kaufgeschäft das Streitobject bildet, ist in der Regel der Werth des Beschwerdegegenstandes nach dem Betrage des stipulirten Kaufpreises zu berechnen und hiernach zu bestimmen, ob das angegebene Rechtsmittel zulässig sey, oder nicht.

Präj. 1112.

17. Wenn der Gegenstand des Streits die Rechtsgültigkeit eines abgeschlossenen Erbpachtsvertrages betrifft, so ist der Werth des Streitobjects und die davon abhängige Zulässigkeit des eingewandten Rechtsmittels in der Regel nach dem Betrage des Erbstandsgeldes und dem Capitalswerthe des jährlich zu entrichtenden Canons zu berechnen.

Präj. 1019.

18. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Revision im

Wechselprocesse sind die mit eingeklagten Protestkosten dem Wechselcapitale hinzuzurechnen.

Präj. 598.

19. Wenn in einem Prozesse die Frage streitig ist, ob die, auf ein verzinsliches Kapital geleisteten Abschlagszahlungen auf die verfallenen Zinsen oder auf das Capital selbst abzurechnen sind, so ist Summa revisibilis als vorhanden anzunehmen, wenn der verschiedene Inhalt der Urtel bei dem Capitale selbst die Summe von 500 Rthlrn. übersteigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verschiedenheit der Urtel in Bezug auf die ganze Forderung an Capital und Zinsen, auch wenn letztere nach der Festsetzung des einen Urtels die Hälfte des Capitalrestes erreichen, nur 500 Rthlr. oder weniger beträgt.

Präj. 1328.

§. 4.

b. Revisionssumme.

Der, nach vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnde Werth des Streitgegenstandes muß Behufs Zulassung der Revision über 500 Rthlr. betragen und außerdem müssen die Entscheidungen der frühern Instanzen, im Betreff der Beschwerde, difform seyn.

Verordn. v. 14. December 1833. §. 2.

§. 5.

c. Von den Fristen.

α. Beginn der Frist.

Die Zulassung jedes Rechtsmittels hängt ferner von der Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ab, welche mit der Insinuation des Erkenntnisses an die Parthei beginnt.

Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 57.
Verordn. v. 5. Mai 1838. §. 1. u. 5.
Verordn. v. 1. Juni 1833. §. 37.

§. 6.

Auch in fiscalischen Untersuchungssachen beginnt diese Frist, wenn dem Denunciaten eine Ausfertigung oder Abschrift des wider ihn ergangenen Urtels erst auf seinen Antrag und nicht schon vorher ausgefertigt worden ist, namentlich in Bezug auf die von ihm einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde, nicht mit dem Tage der geschehenen Publication, sondern vielmehr mit dem Tage, wo ihm die Ausfertigung oder Abschrift des Urtels behändigt worden ist.

Präj. 1408.

§. 7.

Eine Ausnahme tritt ein:

1. wenn der Stellvertreter einer Parthei deren Gerechtsame vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als: fiscalische Behörde, Magistrat, Vormund, Curator, Vorsteher u. s. w. oder
2. wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sey in der Proceß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf.
3. wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin recommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Sache gleich einem Curator §. 1003. Tit. 18. Th. 2. Allg. Land-Rechts, nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die förmliche Einleitung einer Curatel erfolgt.

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die vorstehend bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

4. wenn die Publication des Erkenntnisses, wegen Un-

bekanntschaft mit dem Aufenthaltsorte der Parthei durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle erfolgt, desgleichen, wenn bei Präclusions- und Contumacialbescheiden auf ergangene Edictalladung ein solcher Aushang nöthig wird.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des, für den Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraumes.

Verordn. v. 5. Mai 1838. §. 3. b. c. 4. u. 6.

§. 8.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

a. a. O. §. 9.

Auch wenn das Urtel während der Erndteferien der Parthei behändigt wird, ist das Fatale vom Tage der Zustellung anzurechnen.

Präj. 1113.

§. 9.

Es genügt zur Bestimmung des Anfangspunktes der Frist nicht, daß die das Rechtsmittel einlegende Parthei erklärt, daß und an welchem Tage sie von dem Inhalte des sie beschwerenden Urtels Kenntniß erhalten habe und daß sie selbst eine Ausfertigung desselben nicht verlangt hat, vielmehr kann in dem Falle, daß ihr keine Ausfertigung zugestellt ist, das Fatale für sie überhaupt nicht berechnet, sondern es muß das Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct der Urtelspublication, zugelassen werden.

Präj. 614.

§. 10.

β. Dauer der Frist. Die Frist zur Einlegung der ordentlichen sowohl, als der außerordentlichen Rechtsmittel beträgt sechs Wochen,

dagegen ist die, im §. 34. Tit. 14. Th. 1. der Proceßordnung gestattete Restitution aufgehoben, auch findet eine Verlängerung der Frist nicht Statt. a. einfache.

Verordn. v. 14. Decbr. 1833. §. 21. 22.

Verordn. v. 5. Mai 1838. §. 7.

§. 11.

Für den landesherrlichen Fiscus, für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Corporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die sechswöchentliche Frist verdoppelt, dagegen ist aber auch hier die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist b. doppelte.

(§. 16. Tit. 16. Th. 1. Allg. Gerichts-Ordn.
§. 174. Tit. 14. Th. 1. Allg. Landr.)

weder dem Fiscus, noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet, auch findet hier eben so wenig, wie bei der sechswöchentlichen Frist eine Verlängerung Statt.

Verordn. v. 14. Decbr. 1833. §. 21.

Declarat. v. 6. April 1839. Artik. 13.

§. 12.

Diese doppelte Frist kommt dem landesherrlichen Fiscus auch als bloßen Litisdenunciaten zu;

(Plenar-Beschluß vom 5. December 1842. Präj. 1221.)

dagegen haben fiscalische Behörden fremder Landesherren auf dieselbe keinen Anspruch.

Präj. 1446.

§. 13.

Die, unter Landräthlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Kreissparkassen sind zu denjenigen privilegirten Corporationen zu zählen, denen die zwölfwöchentliche Frist zukommt.

Präj. 1470.

Kirchengemeinden haben zwar auf die doppelte Frist Anspruch, wenn aber die zu einer Kirche Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer, gegen die Kirchenvorsteher oder gegen den Patron klagen, so erscheinen diese Eingepfarrten nicht als Kirchengemeinde und ihnen steht nur die einfache Frist zu.

Präj. 1525.

Auch den Schulverbänden oder s. g. Schulgemeinden im Sinne der §§. 34 folg. Tit. 12. Th. 2. Allg. Landr. kommt nur die letztere zu;

(Präj. 1276.)

nicht minder endlich gehören auch die Judengemeinden im Großherzogthum Posen nicht zu den privilegirten Corporationen, welche auf die doppelte Frist zur Einlegung der Rechtsmittel Anspruch machen können.

Präj. 839.

§. 14.

Der, bei einem Schwängerungsprozesse zugezogene Großvater eines Kindes ist als dessen Vormund zu betrachten und es kommt ihm die zwölfwöchentliche Frist zu statten.

Präj. 1207.

Unter väterlicher Gewalt stehende eheliche, noch minderjährige Kinder haben dagegen in Prozessen, worin ihr Vater als ihr alleiniger Vertreter vor Gericht angenommen und zugelassen worden ist, keinen Anspruch auf die doppelte Frist.

Präj. 1151.

Dies gilt auch von Nachlaßcuratoren, deren Bestellung nach den Vorschriften der §§. 471. Tit. 9. Th. 1. Allgem. Landr. erfolgt ist, wenn gleich ihnen der §. 473. folg. a. a. O. die Rechte der Vormünder beilegt.

Präj. 1599.

§. 15.

Durch vorstehende Vorschriften wegen Einlegung der

Rechtsmittel ist übrigens die Vorschrift des §. 3. Tit. 20. Theil 1. der Allg. Ger.-Ordn., wonach,

wenn der Erblasser kurz vor oder nach der Publication des Erkenntnisses erster oder zweiter Instanz verstorben, den Erben zur Erklärung, ob sie ein Rechtsmittel einlegen wollen und zur Ertheilung der deshalb nöthigen Information, außer der gewöhnlichen Frist, auch noch die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet wird,

nicht aufgehoben. — Die Ueberlegungsfrist wird immer vom Todestage des Erblassers an gerechnet und wenn sie abgelaufen ist, ehe die prozessualische Frist zur Einlegung des Rechtsmittels begonnen, dann kann sie letzterer nicht zugesetzt werden.

Präj. 1479.

§. 16.

c. kürzere Fristen.

In nachstehenden Sachen:

a. im Wechselprozeß,

b. in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordn. Tit. 29. §. 63—73.)

c. im eigentlichen Mercantil-Prozeß (Prozeß-Ordnung Tit. 30. §. 9—47.)

d. in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Cassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Tit. 42. §. 34—42.)

müssen alle Rechtsmittel und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden.

Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 27.

Auf Vorfluthssachen, nach §. 5. des Edikts vom 15. November 1811. findet die für Bausachen vorstehend zu d gegebene Bestimmung keine Anwendung.

Präj. 1377.

§. 17.

γ. Ablauf der Frist.

Die sechswöchentliche und beziehungsweise zwölfwöchentliche Frist endigen, erstere mit dem zwei und vierzigsten und letztere mit dem vier und achtzigsten Tage und macht es darin keinen Unterschied, wenn auch der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Präj. 883.

§. 18

d. Einlegung der Rechtsmittel.

α. wo sie erfolgen muß.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind bei den Gerichtsbehörden, welche in erster Instanz instruirt oder erkannt haben, einzulegen, jedoch werden sie bei diesen nur angemeldet, ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die vorstehend §. 16. bezeichneten Sachen.

Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 15. und 30.

§. 19.

β. Form der Anbringung.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehuug eines Justizcommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Acten, unter Benachrichtigung der Partheien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

a. a. O. §. 17.

§. 20.

Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen, nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gericht höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden. γ. Einführung und Rechtfertigung.

a. a. O. §. 17.

§. 21.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 20. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

a. a. O. §. 18.

Außer diesen, sind für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde nachstehende besondere Vorschriften zu befolgen.

a. die Nichtigkeitsbeschwerde muß, außer der Angabe der Beschwerdepunkte, auch die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angeben und sofern die Beschwerde auf den §. 5. No. 10. lit. a. und b. der Verordnung vom 14. December 1833. und den Art. 3. Nr. 4 der Declaration vom 6. April 1839. gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnen.

b. Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c. Wenn die Beantwortung der Revision und Nichtig-

keitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.

a. a. O. §. 23.

Art. 8. der Declarat. vom 6. April 1839.

§. 22.

e. Von dem Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Acten beschließt das Geheime Ober-Tribunal über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 20. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist, bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833. festgesetzt sind.

a. a. O. §. 20.

§. 23.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung, ohne Zuziehung eines Justiz-Commissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Partheien müssen von einem Justiz-Commissar unterzeichnet seyn.

a. a. O. §. 21.

Declarat. v. 6. April 1839. Art. 7.

Städtische Deputationen und Commissionen, wie sie der §. 179. der Städteordnung vom 19. November 1808. und der §. 107. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. bezeichnet, sind als öffentliche Behörden anzusehen,

bei deren Beschwerden es der Zuziehung eines Justiz-Commissars nicht bedarf.

Präj. 666.

§. 24.

Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz, sofern dieselben von Justiz-Commissarien zu unterzeichnen sind (§. 23.), sind ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunale angestellten Justiz-Commissare befugt.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 23 d.

§. 25.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Abänderungen eintreten.

Die Vorladung der Partheien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justiz-Kommissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben. —

Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833 wonach die Partheien auf die mündliche Verhandlung verzichten konnten, ist aufgehoben.

a. a. O. §. 22.

§. 26.

Die Vorladung an die Partheien zur mündlichen Verhandlung ergeht unter der Verwarnung, daß alle streitigen,

von dem Nichterscheinenden angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützte Thatsachen, sowie alle von dem Ausgebliebenen vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle, von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für recognoscirt würden angesehen und demgemäß werde erkannt werden.

Im Falle beide Partheien nicht erscheinen, wird auf die Acten, wie sie liegen, erkannt.

Verordnung vom 1. Juni 1833. §. 49—51.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 9. 22. 23.

§. 27.

Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Ordre vom 19. Juli 1832. (Gesetzsammlung Seite 192.) wonach in diesem Falle vier Referenten zu ernennen und zu einem Beschlusse wenigstens 13 Mitglieder erforderlich waren, ist aufgehoben.

Es bedarf jetzt in allen mündlich zu verhandelnden Sachen nur eines Deputirten, welches in der Regel der, bei Einführung der Sache ernannte Decernent ist.

a. a. O. §. 19 und 24.

§. 28.

Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3 und 4. der Verordnung vom

1. August 1836. (Gesetzsammlung Seite 218.) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

a. a. O. §. 25.

§. 29.

Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Partheien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann.

a. a. O. §. 26.

B. Besonderer Theil.

I. Von dem Rechtsmittel der Revision.

§. 30.

I. Fälle ihrer Zuläßigkeit. 1. überhaupt.

Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein, oder in Verbindung mit andern, daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zuläßig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz, oder zum Theil verschiedenen Inhaltes sind und wenn zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist (s. oben §. 2—4.)

Verordnung vom 14. Decbr. 1833, §. 1 und 2.

§. 31.

Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnisse wird nur insoweit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Beschwerde besteht. Die letztere muß also die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen, in dem sie beide übereinstimmen; wenn daher der Kläger z. B. in

der ersten Instanz völlig, in der zweiten theilweise abgewiesen worden, oder wenn er in der ersten Instanz unbedingt abgewiesen worden ist, in der zweiten aber ihm oder dem Verklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Bestätigung des ersten Erkenntnisses, im entgegengesetzten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verstattet werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sey, sondern nur denjenigen Theil der Entscheidung zum Gegenstande haben könnte, den ihm weder das erste, noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Ebenso ist die Revision unzulässig, wenn der Verklagte in der ersten Instanz verurtheilt worden und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

In allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten der beiden Richter, welche zu seinem Vortheile eine theilweise Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidung für den Theil des Erkenntnisses, den er geändert wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden seyn; darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnißformel, nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaction der Verordnung vom 14. December 1833 ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Tit. 15.

Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und im §. 129 des Anhanges zulassen.

Instruction vom 7. April 1839. Nr. 4.

§. 32.

2. in Sachen, welche Familien- oder Standesverhältnisse u. s. w. betreffen.

Unter Standesverhältnissen sind hier, außer den „Familienverhältnissen,“ nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche an und für sich betrachtet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung seyn können.

Es gehören hierher Streitigkeiten

a. über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen, insoweit das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 8. 28. 29. 43. und 44. Tit. 38. Theil 1. ausgeschlossen wird;

b. über Todeserklärungen, insofern solche contradictorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können;

c. über Annahme an Kindesstatt;

d. über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschnitts 1. Tit. 2. Th. 2. des Allg. Landrechts;

e. über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt, in den Fällen der §§. 592—600. daselbst;

f. über die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau, in den Fällen der §§. 1035—1037. 1042—1049, 1055—1057. Tit. 1. Th. 2. a. a. O.;

auch ist ein Rechtsstreit, welcher die höhere oder geringere Abfindung einer, unter dem Versprechen der Ehe geschwächten Frauensperson zum Gegenstande hat, für schlechthin revisionsfähig zu halten.

Instruction vom 7. April 1839. Nr. 1.
Präj. 842. 1423.

§. 33.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 14. December 1833. (oben §. 30.) ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck: „Familien- oder Standesverhältnisse" die Ausdehnung zu geben, welche aus der, im §. 6. Tit. 1. Th. 2. des Allg. Landrechts enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand" abzuleiten seyn möchte. Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sey, an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites seyn, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Königs festgestellt werden.

Instruction a. a. O.

§. 34.

Die Frage, ob ein städtischer Unterbeamter die Fortsetzung seines Dienstes zu fordern berechtigt, oder einen Anspruch auf Pension habe, gehört nicht zu denjenigen Gegenständen, in welchen die Revision in allen Fällen zulässig, insbesondere kann ein solches Dienstverhältniß nicht unter den Begriff der Standesverhältnisse im Sinne des §. 1. der Verordnung vom 14. December 1833 gebracht werden.

Präj. 73.

§. 35.

Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen können überhaupt nur alsdann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde seyn, wenn hierüber in der Urtelsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. Jemand durch zwei gleichlautende Erkenntnisse mit dem Intestaterbrecht, welches er auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad stützt, abgewiesen, oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarrgebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandtschaftsverhältniß oder das Patronatrecht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt. In solchen Fällen ist blos über Vermögensrechte entschieden; eine dagegen erhobene Revisionsbeschwerde kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Darauf, ob die Ausmittlung des Verwandtschafts- oder Patronatsverhältnisses während des Rechtsstreites erfolgt ist, und das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

Instruction Nr. 2.

§. 36.

Das Recht der Theilnahme an einer Privatgesellschaft ist als ein Ehrenrecht im obigen Sinne nicht anzusehen.

Präj. 1370.

§. 37.

Wenn in Ehescheidungssachen der, auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht, „wer von den Eheleuten, und in welchem Maaße, für den schuldigen Theil zu erachten sey," so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach der Höhe des Gegenstandes zu beurtheilen, denn es hat die Frage, ob und in wiefern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu erachten sey, nicht

allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und der Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig. (§. 738—742. folg. Tit. 1. §. 92. folg. Tit. 2. Th. 2. Allg. Landrechts.)

Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalienprozesse von den Erben des einen oder andern Theils fortgesetzt werden.

Instruction, Nr. 3.

§. 38.

Die Klage aus einem, zwischen den Eltern der Braut und dem Bräutigam geschlossenen Ausstattungsvertrage, wenn derselbe auch wegen unterbliebener Zuziehung der Braut, als ein Ehegelöbniß nicht angesehen werden kann, gilt, wegen des, in derselben gestellten Antrages auf Vollziehung der Ehe, als Ehesache und somit als unbedingt revisionsfähig.

Präj. 1420.

§. 39.

In denjenigen Prozessen, in welchen die Revision als ordentliches Rechtsmittel auch gegen gleichlautende Urtel stattfindet, bildet auch die Beschwerde darüber, daß ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zugelassen worden ist (s. unten §. 85.), einen Gegenstand der Revision und erfordert deren Geltendmachung nicht die Form der Nichtigkeitsbeschwerde. Wenn dagegen in Sachen, welche blos das Vermögen betreffen, der Appellationsrichter das Rechtsmittel der Appellation für nicht devolvirt erklärt hat, so findet dagegen die Appellation nicht statt.

Präj. 1410. 627.

§. 40.

3. in Sachen, welche Vermögensansprüche betreffen.

Wenn in einem Prozesse über den Grund (Fundament) eines Anspruchs und zugleich über dessen Betrag eventuell erkannt worden ist, so muß in Beziehung auf die Frage, ob ein revisibler Gegenstand vorliegt, der Rechtsgrund des Anspruchs von dessen Quantum dergestalt unterschieden werden, daß, falls auch wegen des ersteren das Rechtsmittel der Revision zuzulassen, dasselbe doch in Ansehung des Betrages der Forderung, in den Fällen für nicht devolvirt zu erklären ist, wenn entweder wegen des Betrages die vorigen Erkenntnisse conform sind, oder das Quantum differentiae den revisiblen Geldbetrag von mehr als 500 Rthlr. nicht erreicht.

Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals:
in Sachen, von Lehmann wider von Kleistsche Erben vom Jahre 1836. Nr. 62. rep. (Pommern).
- - Fiscus wider Drerke, vom Jahre 1836. Nr. 66. rep. (Westphalen). Präj. 133.

§. 41.

Wenn sich der Appellationsrichter in seiner Erkenntnißformel des Ausdrucks bedient:

„daß das erste Urtel dahin zu bestätigen, daß der Kläger nicht gänzlich, sondern nur zur Zeit, oder angebrachter Maaßen abzuweisen,"

so liegt hierin eine Difformität der beiden vorigen Urtel, wegen deren die Revision, bei sonst vorhandenen Bedingungen, zuzulassen ist.

Erkenntniß in Sachen von Geil wider von Vietinghoff, vom Jahre 1837. Nr. 3. rep. (Westphalen).

§. 42.

Wenn in erster Instanz über eine, ein revisibles Objekt bildende Forderung dergestalt erkannt worden ist, daß

wegen eines Theils der Verklagte verurtheilt, wegen des andern der Kläger angebrachter Maaßen abgewiesen ist und jener ein revisibles Objekt nicht enthält, in zweiter Instanz aber, auf des Klägers Appellation, bestätigt und auf die des Verklagten der Kläger ganz abgewiesen ist, so findet für den Kläger nicht die Revision, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Präj. 1529.

§. 43.

Die Zulässigkeit der, im §. 72. Tit. 29. Th. 1. der Allg. Gerichts-Ordnung für den Arrestaten bei Personalarresten im Allgemeinen nicht für ausgeschlossen erklärten Revision muß ebenfalls nach den Vorschriften der §§. 1. u. 2. der Verordn. vom 14. Decbr. 1833 beurtheilt werden.

Präj. 1228.

§. 44.

Auch in fiscalischen Untersuchungen, wegen Steuer- und ähnlicher Vergehungen, ist die Revision gegen ein Appellationsurtel, wodurch auf eine, unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder auf Untersagung des Gewerbes erkannt ist, nur dann zulässig, wenn zwischen dem angefochtenen und dem Urtel erster Instanz Difformität obwaltet, nicht aber, wenn beide vorige Urtel gleichlautend sind.

Präj. 1475.

§. 45.

II. Fälle, in denen die Revision unbedingt ausgeschlossen.

Außer den Fällen, in denen das Rechtsmittel der Revision nach Vorstehendem nur bedingt unzulässig ist, (weil entweder die vorigen Urtel gleichlautend sind, oder der Werth des Gegenstandes der Beschwerde nicht 500 Rthlr. übersteigt) ist dasselbe ganz ausgeschlossen:

a. in Schwängerungssachen und den darauf gegründeten Alimentenforderungen;

b. in den Provocationen auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung;

c. in den, in der Prozeß-Ordnung, Tit. 42. §. 34—41. bezeichneten Bausachen, in denen es sich um einen schon wirklich angefangenen, aber noch nicht vollendeten Bau handelt, dessen Fortsetzung oder Cassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt;

d. in den, in dem Allgem. Landrechte §. 55—79. einschließlich, Tit. 22. Th. 1. genannten Grundgerechtigkeiten:

aa. des Rechts, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen;

bb. des Rechts der Dachtraufe oder des Ausgusses;

cc. des Rechts der freien Aussicht;

dd. des Rechts, über das Grundstück eines Andern zu gehen, zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben;

e. in allen Sachen, in welchen bereits die Prozeß-Ordnung, oder besondere Gesetze, die Revision nicht gestatten, als da sind:

aa. Arrestsachen, wenn es sich um die Frage handelt, ob der verhängte Arrest wieder aufzuheben oder es dabei zu belassen sey und zwar ohne Unterschied, ob zugleich in der Hauptsache erkannt, oder über die Statthaftigkeit des Arrestes besonders entschieden ist;

Allg. Gerichts-Ordnung §. 61. 68. Tit. 29. Th. 1.

bb. im Assecuranzprocesse;

§. 56. Tit. 30. ebendaselbst.

cc. im Diffamationsprozesse, das Erkenntniß möge die streitige Schuldigkeit des Provocaten, die Klage

anzustellen, oder die Bestimmung des Zeitraumes dazu betreffen, oder endlich die Präclusion selbst aussprechen;

§. 22 und 27. Tit. 32. a. a. O.

dd. in Prodigalitätserklärungen, wenn der Antrag des Provocaten in den beiden ersten Instanzen verworfen worden ist, oder wenn ein Gesuch um Wiederaufhebung durch zwei gleichlautende Urtel verworfen worden ist;

§. 33. und 44. Tit. 18. a. a. O.

ee. in den Exmissionsprozessen der Unterthanen, wenn zwei auf Exmission lautende Urtel vorliegen und der Unterthan nicht Eigenthümer ist;

§. 92. Tit. 41. a. a. O.

ff. in Pachtexmissionssachen überhaupt, mit Ausschluß des Falles, daß entweder der Kläger ganz abgewiesen oder auf völlige Exmission erkannt worden ist;

§. 43. Tit. 44. ebendaselbst.

gg. in Moratoriensachen;

§. 26. und 94. Tit. 47. a. a. O.

hh. wenn über die Frage gestritten wird, ob Concurs zu eröffnen;

§. 19. Tit. 50. a. a. O.

ii. in Injuriensachen;

§. 14. und 24. Tit. 34. §. 220. des Anhanges, a. a. O.

kk. in fiscalischen Untersuchungssachen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

α. wenn die Revision durch besondere Gesetze zugelassen ist, z. B. wegen Steuer- und ähnlichen Vergehen, als da sind: die Vergehen wider die Vorschriften über Zölle, Postgefälle, Communicationsabgaben, in Betreff deren die

Verordnung vom 11. Juni 1838 das Rechtsmittel der Revision nach der Verordnung vom 14. December 1833 eintreten läßt;

β. wenn das erste Erkenntniß zum Nachtheile des Denunciaten auf die von der betreffenden fiscalischen Behörde eingelegte Aggravation geändert wird.

§. 101. 103. Tit. 35. a. a. O.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 3.

§. 46.

Ausgeschlossen von der Revision sind die vorstehend benannte Schwängerungssachen auch alsdann, wenn damit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden. Dieser Antrag verändert den Charakter des Prozesses nicht. Der §. 3. der Verordnung vom 14. December 1833 hat alle Schwängerungssachen mit den, aus der Schwängerung entspringenden Vermögensansprüchen, ohne Unterschied des Objects, von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Standes- oder Familienverhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall des §. 32. zu e. und f. ein.

Instruction, vom 7. April 1839. Nr. 6.

§. 47.

Anlangend die, von der Revision ausgeschlossenen Grundgerechtigkeiten (§. 45. zu d.), so gehören Streitigkeiten über die Frage: ob und in wie weit ein Gebäude von einem benachbarten Fenster zurücktreten müsse, um diesem das nöthige Licht nicht zu entziehen, nicht dazu, auch kann das Interesse, welches darin besteht, sich das Licht eines

Zimmers oder sonstigen Gemaches nicht schmälern oder ganz entziehen zu lassen, nicht für nach Gelde unschätzbar angesehen werden.

Präj. 785.

§. 48.

III. Von dem Einflusse der Revision auf andere, concurrirende Rechtsmittel.

Treffen in einem Prozesse über mehre, aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte, oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, es sey von Seiten verschiedener Partheien, oder auch von Seiten einer Parthei allein, in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten, für sich betrachtet, nach den bestehenden Vorschriften, die Revision, bei eben denselben, oder bei andern Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich und ist letztere alsdann als eigentliche Revision zu behandeln und in der Sache selbst nach den, für die Revision bestimmten Grundsätzen auch hinsichtlich der, in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte zu erkennen. Es vertritt in diesem Falle die Nichtigkeitsbeschwerde die Stelle eines Revisionsberichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen und fällt sonach der Grund der Cumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 4.

§. 49.

Ist auf eine, von der Revision nachgezogene Nichtigkeitsbeschwerde nicht definitiv erkannt, sondern auf Vervollständigung der Instruction und Beweisaufnahme inter-

loquirt, die Entscheidung über die, von der Gegenparthei eingelegte Revision aber ausgesetzt worden, bis jene Vervollständigung nachgeholt und in den früheren Instanzen anderweitig erkannt seyn werde, alsdann kann die von der Gegenparthei erklärte Zurücknahme des Rechtsmittels der Revision nicht mehr die Wirkung äußern, daß nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde des andern Theils wieder als solche zu behandeln sey, vielmehr behält die Instruction und Entscheidung in der früheren Instanz, in welche sie zurückgewiesen worden ist, ihren Fortgang.

Präj. 1785.

§. 50.

Entstehen in einem Prozesse über eine Sache oder ein Recht, neben dem Streite über den Hauptanspruch selbst, auch Streitigkeiten über den Umfang desselben, z. B. bei einer Holzungsgerechtigkeit über die Gränzen, über die Art der Ausübung, oder über eine Gegenleistung, so bilden diese Streitigkeiten eben so viele Streitpunkte, im vorgedachten Sinne, so daß auch hier, wenn in den beiden ersten Instanzen bei einem Punkte, z. B. über das Recht selbst, seinem rechtlichen Bestehen nach, gleichlautend erkannt ist, bei den andern Punkten aber abweichend, die Nichtigkeitsbeschwerde im Betreff jenes gleichförmig entschiedenen Punktes, von der, im Betreff der difform entschiedenen Punkte eingelegten Revision, die Zulässigkeit derselben vorausgesetzt, nachgezogen wird.

Präj. 911.

§. 51.

Durch vorstehende Bestimmungen wird übrigens in dem Princip nichts geändert, daß gegen conforme Entscheidungen, das Vermögen betreffend, jedenfalls die Revision

unzulässig ist, wenn sie auch neben der Revision gegen den difformen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden und die conforme Entscheidung Punkte betrifft, die mit denen, in deren Hinsicht difform entschieden worden, aus einem und demselben Geschäfte entsprungen sind. Gegen die conforme Entscheidung kann nur die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden, auf welche die Revision gegen die difforme die Wirkung äußert, daß sie sie nach sich zieht.

Präj. 347. 778.

§. 52.

Ueberhaupt muß in allen Fällen, wo die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammentrifft, erstere, als solche, vorschriftsmäßig substantiirt werden, weil, wenn die Revision zurückgenommen werden sollte, die Nichtigkeitsbeschwerde allein zu beurtheilen bleibt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde neben der Revision blos angemeldet, mit dieser aber nur gleich einer Revisionsbeschwerde zu rechtfertigen gesucht, dann ist eine Cumulation beider Rechtsmittel nicht für eingetreten anzusehen.

Präj. 788. 840.

§. 53.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von der Revision nachgezogen, dann wird solches nur in den Gründen des abzufassenden Urtels erwähnt, im Tenor aber lediglich über die Revision, zwischen Revidenten und Revisen, entschieden.

Präj. 794.

Es werden blos Urtelsgebühren, wie in jeder andern Revisionssache angesetzt. Die sonst in Nichtigkeitsbeschwerdesachen anzusetzenden Pauschquanta und Succumbenzgelder cessiren in einem solchen Falle. Wird dagegen auf die, als Revision zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde die Be-

stätigung zweier gleichförmigen Urtel beschlossen, alsdann erfolgt die Ansetzung einer Succumbenzstrafe, nach den Grundsätzen in Revisionssachen.

Präj. 821. 864. 899.

§. 54.

IV. Von der Abfassung der Revisionsurtel.

1. überhaupt.

Außer den, oben in den §§. 22. — 27. mitgetheilten allgemeinen Vorschriften über das, vor dem Geheimen Ober-Tribunale stattfindende Verfahren, sind hier noch nachstehende, die Abfassung der Revisions-Urtel insbesondere betreffenden, zu erwähnen:

Der Revisions-Richter hat in den, zu seiner Entscheidung gediehenen Sachen eine völlig freie Beurtheilung, sowohl der thatsächlichen Momente, als der anzuwendenden Rechtsgrundsätze und ist im Bereich der Beschwerde, an die Ausführung des Revidenten nicht gebunden. Er ist somit auch befugt:

a. wenn der Appellations-Richter das erste Erkenntniß bei einem Punkte, wegen dessen gar nicht appellirt, oder die Appellation zu spät eingewendet worden, abgeändert hat und die Gegenparthei, ohne diesen Verstoß zu rügen, revidirt, — wenn auch die Revisionsbeschwerde aus materiellen Gründen verworfen werden müßte, — von Amtswegen, entweder durch ein Resolut die Ermittlung der, wegen des vorgefallenen Verstoßes noch etwa zu erörtenden Umstände, anzuordnen, oder wenn dies nicht erforderlich ist, das erste Urtel, soweit es rechtskräftig geworden, wieder herzustellen.

Präj. 691.

b. den Richter zweiter Instanz, der einen Gegenstand der Klage, über den er zugleich hätte erkennen sollen, ad separatum verwiesen hat, durch eine abzufassende Re-

solution, zur Ergänzung des zweiten Urtels, vermittelst eines nachträglichen Erkenntnisses anzuweisen.

Präj. 675.

§. 55.

Ueberhaupt hat der Revisionsrichter jeden, irgend erheblichen Umstand, den die vorigen Richter, entweder, weil sie ihn für einflußlos gehalten, gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug erörtert haben, zur nachträglichen Instruction zu verweisen und in der abzufassenden Resolution festzusetzen, daß und wie ein solcher Umstand noch näher ausgemittelt und dem vorwaltenden Mangel abgeholfen werden solle.

Nach geschlossener Instruction muß der Richter derjenigen Instanz, in welcher die anderweitig instruirte Thatsache zuerst vorgekommen ist, folglich, wenn sie erst in der zweiten Instanz gerügt worden ist, der Appellations-Richter, nochmals erkennen und in diesem Erkenntnisse ausdrücklich entscheiden, in wiefern das Factum ausgemittelt sey und was den Rechten nach daraus folge. Von einem solchen Urtel sind alsdann wieder die ordentlichen Rechtsmittel zuläßig.

§. 8. Tit. 15. Theil 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung.

§. 56.

Betrifft jedoch der Umstand, dessen nähere Untersuchung der Revisions-Richter nöthig findet, nicht die Hauptsache, sondern nur einen Nebenpunkt, z. B. nur die Zinsen, den Satz oder den Terminus a quo derselben, oder nur die Kosten, oder den Zahlungstermin, so muß in der Sache, was Rechtens, erkannt, zugleich aber in dem Urtel festgesetzt werden, ob und worüber, eines solchen Nebenpunktes

wegen, noch eine nähere Untersuchung zu verfügen und darauf nochmals in einer der vorigen Instanzen zu sprechen sey.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn mehre abgesonderte Punkte in die Revisions-Instanz gediehen sind und nur bei einem, oder etlichen derselben eine nähere Untersuchung nöthig gefunden wird, wo dann wegen der letzteren diese nähere Untersuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber sogleich definitiv erkannt werden muß.

§. 9. a. a. O.

§. 57.

2. von Novis in Revisorio.

Auf neue Thatsachen und Beweismittel, welche in den beiden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisionsrichter keine Entscheidung gründen, sondern er muß diese lediglich nach der in erster und zweiter Instanz ausgemittelten Lage der Sache abfassen, wenn auch von den Partheien, bei Anmeldung der Revision, oder in ihren Rechtsausführungen, neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht worden wären.

Eine Ausnahme hiervon findet in Ehescheidungssachen Statt, in denen neue Thatsachen noch in dritter Instanz berücksichtigt werden müssen, sofern davon die Verschuldung der Partheien abhängt.

§. 10. a. a. O.
Präj. 431.

Ueberhaupt aber sind in Ansehung der im Revisorio angebrachten neuen Umstände folgende Fälle zu unterscheiden:

1. wenn über eine, in der vorigen Instanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angebracht werden;
2. wenn der Revident zur Unterstützung oder Widerlegung eines, in den vorigen Instanzen wirklich zur

Instruction gezogenen Facti neue Beweismittel anführt;

3. wenn eine ganz neue Thatsache angegeben wird, worauf ein, von dem bisherigen ganz verschiedener Klagegrund gebaut werden soll;
4. wenn neue Facta zur Unterstützung eines, an sich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;
5. wenn der Beklagte neue Einwendungen, die auf Thatsachen beruhen, entgegen stellt.

§. 11. a. a. O.

§. 58.

Im ersten Falle folgt aus der, dem Revisionsrichter zuständigen freien Beurtheilung der zu seiner Entscheidung gediehenen Sachen (s. oben §. 54.) daß er eine, von ihm für erheblich erachtete, in den vorigen Instanzen bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene Thatsache zur nachträglichen Instruction in diejenige Instanz verweise, in welcher dieselbe zuerst vorgebracht worden ist und ist es demnach auch lediglich seiner Beurtheilung überlassen, ob er die, in Bezug auf dieselbe für erheblich erachtete Thatsache, erst in dritter Instanz angeführten neuen Umstände und Beweismittel ebenfalls für geeignet ansehe, die nöthig befundene Aufklärung zu fördern und sie mit zur Instruction zu verweisen, oder ob er dieselben, als einflußlos, bei Seite setzen will.

§. 12. a. a. O.

§. 59.

Im zweiten Falle muß der Revisionsrichter die Rückweisung der angegebenen neuen Beweismittel, zur Aufnehmung derselben in derjenigen Instanz, wo die Thatsache selbst zuerst vorgekommen ist, allemal verordnen, wenn die

Thatsache an sich erheblich ist und in den vorigen Instanzen gar kein Beweis darüber, blos aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

War aber schon in den vorigen Instanzen eine Beweisaufnahme erfolgt und es werden in der Revisionsinstanz neue Zeugen vorgeschlagen, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, sobald die streitige Thatsache ein eigenes Factum der Parthei ist und dieselbe nicht etwa schon in den vorigen Instanzen sich, wenigstens im Allgemeinen, darauf, daß Zeugen darüber vorhanden, bezogen hat. Ist hingegen eine solche, wenigstens allgemeine Beziehung in den Acten der vorigen Instanz vorhanden, oder betrifft die streitige Thatsache nicht das eigne Factum der Parthei, so bleibt es dem Ermessen des Revisionsrichters anheimgestellt, in wiefern er, nach Beschaffenheit des bereits aufgenommenen Beweises, von der Abhörung der neuen Zeugen eine vollständige Aufklärung der Wahrheit erwarten zu dürfen glaubt und also die Rückweisung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweismittels für nöthig erachtet.

Ebenso ist es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden besteht, welche der Revisionsdeduction sogleich beigelegt sind. — Bloße Beziehungen auf Urkunden, die nicht sofort beigelegt werden, verdienen keine Rücksicht.

§. 14. a. a. O.

§. 60.

Bei Aufnahme des neuen Beweises ist jederzeit mit zu ermitteln, woher es komme, daß diese Beweismittel erst in der dritten Instanz angegeben worden, indem der hierüber von der Parthei beizubringende, mehr oder minder genügende Nachweis nicht nur von Einfluß ist auf die Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, insbesondere wenn es Zeugen sind, sondern danach auch das Erforderliche

wegen des Ersatzes der bisherigen Kosten an den Gegentheil, wegen Vergütigung des demselben aus dem Verzuge etwa entstandenen Schadens, ingleichem wegen der Strafen muthwilliger Chicane und Verschleppung, in dem künftigen Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 15. a. a. O.

§. 61.

In dem dritten Falle wird blos nach Lage der bisher verhandelten Acten erkannt und der neue Klagegrund zur besondern Ausführung verwiesen. Doch wirkt ein solcher Vorbehalt niemals die Compensation der Kosten.

§. 16. a. a. O.

§. 62.

Wenn im vierten Falle blos neue Thatsachen zur Unterstützung eines unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden, z. B. neue Besitzhandlungen zur Begründung der behaupteten Verjährung, so ist darauf gar keine Rücksicht zu nehmen, da den Partheien durch den ganzen Lauf zweier Instanzen Zeit genug gelassen ist, Alles und Jedes, was zur Aufklärung des Facti gehört, anzuführen und sie gegen Uebereilung von Seiten des Richters hinreichend gesichert sind, mithin es sich ohne vorsätzliche Zurückhaltung oder grobes Versehen der Parthei selbst nicht denken läßt, daß erst in der dritten Instanz wirklich gegründete Thatsachen dieser Art sollten zum Vorschein kommen können.

§. 17. a. a. O.

§. 63.

Gleiche Bewandniß hat es im fünften Falle, wenn

der Beklagte neue, auf Thatsachen sich gründende Einwendungen erst in der dritten Instanz aufstellt, es wäre denn, daß dieselben unter diejenigen Einwendungen gehörten, welche nach Vorschrift des §. 36. Tit. 24. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sogar noch in der Execution angebracht werden können, alsdann ist in der Hauptsache zu erkennen und nur der privilegirte Einwand zur Verhandlung in erster Instanz zurückzuweisen.

§. 18. a. a. O.

§. 64.

In allen Fällen, wo nach einer Verfügung des Revisionsrichters neue Instruction stattfindet, muß der Richter, an welchen diese verwiesen ist, sogleich nach Behändigung des Erkenntnisses, einen Termin anberaumen, in welchem mit der Instruction zu verfahren ist, wobei es sich von selbst versteht, daß auch neue Gründe und Beweismittel zur Widerlegung der für erheblich erachteten Thatsache vorgebracht werden können.

§. 19. a. a. O.

§. 65.

Wegen Insinuation der Revisions-Urtel, welche vom Geheimen Ober-Tribunale, außer dem für das Gericht bestimmten Exemplare, in so vielen Ausfertigungen, als Partheien bei der Sache betheiligt sind, nebst den, für die Mandatarien derselben bestimmten Abschriften, dem einsendenden Gericht, mit den Acten, zugestellt werden, finden die allgemeinen, in der Verordnung vom 5. Mai 1838 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 25.

§. 66.

Das Geheime Ober-Tribunal, als die alleinige Spruchbehörde der Monarchie in allen Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen, ist in vier Senate getheilt, welche die nach Materien vertheilten Spruchsachen, von einander unabhängig, entscheiden. V. Von den Plenarbeschlüssen.

Cab.-Ordre v. 19. Juli 1832. Ges.-Samml. S. 192.
" v. 13. Juni 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 433.
Verordnung v. 14. Decbr. 1833. §. 26.

Zur Erhaltung der Einheit in den Rechtsgrundsätzen der Entscheidungen der einzelnen Senate wird bei denselben über alle, in jeder Sitzung erfolgenden Spruchvorträge ein Protokollbuch geführt, in welchem die Beschlüsse in jeder, unter laufender Nummer eingetragenen Sache vermerkt werden; zugleich besteht ein Präjudizienbnch und, nach den Gesetzbüchern angelegte Repertorien, in welche alle, irgend zweifelhafte oder erhebliche Rechtsgrundsätze betreffenden Beschlüsse vermerkt werden. — Jedes Mitglied des Gerichtshofes erhält Abschrift der Vermerke im Präjudizienbuche, welches unter laufender Nummer geführt wird.

Cab.-Ordre v. 1. August 1836. Ges.-Samml. S. 218.

§. 67.

Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der, durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen, so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, zugleich mit der eben vorliegenden Sache, die zu dem Conflicte Anlaß gegeben hat, an das Plenum zu bringen, welches darüber auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung, entscheidet.

Cab.-Ordre v. 1. August 1836.
Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 25.

§. 68.

Eine gleiche Verweisung an das Plenum wird auch dann erforderlich, wenn die neuere Meinung des erkennenden Senats von irgend einer älteren Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, läge sie auch noch soweit in der Zeit zurück, abweicht und wenn auch seit jener älteren Entscheidung bereits spätere ergangen, die mit der zuletzt gefaßten Rechtsansicht übereinstimmen.

Cab.-Ordre vom 13. Juni 1838.

Präj. 1326.

§. 69.

Sollte die, durch einen Plenarbeschluß ausgesprochene Rechtsansicht in der Folge noch einmal zweifelhaft werden und das Plenum, bei einer neuen Verweisung an dasselbe, von seinem früheren Beschlusse abgehen, alsdann hat das Geheime Ober-Tribunal, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und, unter Beifügung eines Gesetzentwurfs und der Motive, auf Einholung einer declaratorischen Vorschrift anzutragen.

Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,

a. wenn ein überwiegendes practisches Bedürfniß dazu vorwaltet und

b. wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat,

die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels, in der vorstehenden Weise, in Antrag zu bringen.

Cab.-Ordre vom 1. August 1836.

§. 70.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz sind in allen denjenigen Sachen, wo das Geheime Ober=Tribunal eine Zurückweisung, Behufs Ergänzung der Instruction beschließt, in dem demnächst abzufassenden Erkenntnisse, an die Ansicht des Geheimen Ober=Tribunals gebunden, soweit ihnen solche durch das abgefaßte Interlocut oder Erkenntniß zur Kenntniß gebracht wird.

Auch bezweckt die Veröffentlichung der wichtigeren Entscheidungen des Geheimen Ober=Tribunals, welche in einer, von einer dazu ernannten Commission des Collegium bearbeiteten Sammlung bewirkt wird, die Verbreitung der Bekanntschaft mit den, bei dem obersten Gerichtshofe geltenden Rechtsgrundsätzen, so daß eine Abweichung davon, Seitens der übrigen Gerichte, nur durch überwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann.

Declarat. v. 6. April 1839. Art. 11.

§. 71.

Ein Compromiß auf die Entscheidung des Geheimen Ober=Tribunals mit Uebergehung des Richters erster Instanz und des Appellationsrichters, oder des letzteren allein, findet nur in solchen Fällen statt, welche der §. 1. der Verordnung vom 14. December 1833 als unbedingt revisionsfähig bezeichnet. VI. Von Compromissen.

Anhang zur Allg. Ger.=Ordn. §. 100.
Instruction vom 7. April 1839. Nr. 50.
Rescript vom 21. August 1834. Jahrb. Bd. 44. S. 83.

§. 72.

Declarationsgesuche gegen Revisionserkenntnisse müssen innerhalb vier Wochen nach Behändigung des Urtels, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. VII. Von Declarationsgesuchen.

Dieses muß das Declarationsgesuch mit dem angeblich dunklen Erkenntnisse sorgfältig vergleichen und wenn es findet, daß das Gesuch offenbar unstatthaft und auf Vereitelung oder Verdrehung des Erkenntnisses abziele, den Imploranten über den Ungrund seines Antrages bescheiden. Findet aber der instruirende Richter die Sache irgend zweifelhaft, so muß er in einem kurz anzuberaumenden Termine beide Partheien, oder deren Bevollmächtigte, über das Declarationsgesuch näher zum Protokoll vernehmen und die Acten mit diesem Protokolle und den einzufordernden Erkenntnißausfertigungen der Partheien, an das Geheime Ober-Tribunal zur Entscheidung über die nachgesuchte Declaration, anderweitig einsenden.

§. 26. — 28. Tit. 15. Theil 1. Allg. Ger.-Ordn.

Im Spruchcollegium wird die Sache als Memorialienvortrag behandelt und nach befundener Richtigkeit der angezeigten Dunkelheit oder Mangelhaftigkeit des ergangenen Urtels, die Declaration auf den expedirten Urtelsexemplaren ausgefertigt, entgegengesetzten Falles aber das Gesuch, als unbegründet, durch eine bloße Resolution zurückgewiesen.

II. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 73.

I. Fälle, wo die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.

In denjenigen Fällen wo nach dem vorhergehenden Abschnitte wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zuläßig ist, findet, bis auf die weiterhin zu erwähnenden Ausnahmen (§. 79. 80.), sowohl in Civilsachen, als auch in den, wegen Steuervergehen,

oder gegen Beamte, wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungssachen, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl für die beeinträchtigte Parthei, als auch für die betheiligte Staats- oder Dienstbehörde statt, jedoch nur:

1. wenn das angefochtene Urtel einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2. wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

Verordn. v. 14. Decbr. 1833. §. 4.

§. 74.

Auf die, gegen Beamte, wegen Dienstvergehen eingeleiteten Criminaluntersuchungen ist vorstehende Vorschrift, betreffend die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht anwendbar.

Instruction v. 7. April 1839. No. 7.

§. 75.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes Jemanden beleidigt, begeht damit kein Amts- oder Dienstvergehen, sondern das gemeine Verbrechen einer, nach §. 23. 24. Tit. 20. Theil 2. Allgem. Landrechts, mit einer geschärften Strafe zu ahndenden Injurie. Wenn daher wegen dieser gegen ihn eine fiscalische Untersuchung eröffnet worden ist, so betrifft die letztere kein Dienstvergehen und es findet in einer solchen fiscalischen Untersuchung, gemäß Artikel 1. No. 4. der Declaration vom 6. April 1839 ebensowenig, wie in andern Injuriensachen, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt und dies selbst dann nicht, wenn das angefochtene Erkenntniß die Handlung

des Beamten als ein Dienstvergehen geahndet hätte, da das Geheime Ober-Tribunal durch diese rechtliche Ansicht des früheren Richters in seinem Urtheile über den Gegenstand des eingeleiteten Prozesses nicht gebunden ist, es vielmehr diese, wie alle übrigen Bedingungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels, unter den Formalien, selbstständig zu prüfen und darüber zu entscheiden hat.

Präj. 1035.

§. 76.

Gegen ein, in einer Possessoriensache ergangenes Contumazialerkenntniß ist, insofern nicht etwa der, im §. 214. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte, eine Restitution begründende Fall vorliegt, die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites und der Beschwerde über funfzig Thaler an Werth beträgt.

Präj. 1518.

§. 77.

Auch gegen Agnitions- und Purifications-Resolutionen, sowie gegen Adjudications-Erkenntnisse findet, unter der so eben erwähnten Voraussetzung, die Nichtigkeitsbeschwerde statt. (s. unten, §. 88. folg.)

Verordnung §. 7. —
Instruction No. 21. — Präj. 1642.

Gegen eine bloße Declaratoria kann sie eben so wenig versagt werden, jedoch können nur die Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, die gegen das declarirte Urtel statthaft seyn würden, wenn dieses die Worte der Declaratoria enthielte. Aus dem Verfahren nach Publication des Urtels kann daher kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Präj. 313.

Auch gegen ein im Nullitätsverfahren nach §. 2. No. 5. Tit. 16. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ergangenes Erkenntniß findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt,

Präj. 594;

dagegen behält es in den Fällen, welche die Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 16. §. 2. No. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, bei den daselbst angegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Verordnung v. 14. December 1833. §. 28.

§. 78.

Ueber die Zulässigkeit der Restitution gegen eine, in contumaciam ergangene Purificationsresolution enthält die Verordnung vom 28. März 1840, Gesetzsammlung, Seite 102. die näheren Bestimmungen, jedoch findet auch gegen eine solche Purificationsresolution die Nichtigkeisbeschwerde statt, wenn die Vorladung zum Schwörungstermine derjenigen Parthei, welche schwören soll, gar nicht insinuirt worden ist.

Präj. 1079.

Auch dann ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, wenn die Parthei gegen eine Purifikationsresolution in integrum restituirt und wegen abermaligen Ausbleibens, durch eine zweite Resolution pro jurare nolente erachtet worden ist; weil gegen diese letztere ein ordentliches Rechtsmittel nach der Verordnung vom 28. März 1840 nicht weiter stattfindet.

Präj. 1264.

§. 79.

II. Fälle, in denen sie unzulässig.

Gegen Bescheide auf Niederschlagungs- und Milderungsgesuche findet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt, so wenig, als gegen ein, in Folge des nach §. 3. No. 4. Tit. 14. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein-

gewendeten Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung ergangenes Erkenntniß.

Präj. 542.

§. 80.

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ferner ausgeschlossen,

1. diejenigen Contumacial-Erkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution, nach Vorschrift des Abschnittes 3. Tit. 14. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zulässig ist.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 1.

2. alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und funfzig Thaler nicht übersteigt. (Bagatellsachen.)

In diesen Bagatellsachen findet auch keine Appellation, sondern, außer dem Rechtsmittel der Restitution gegen Contumacialentscheidungen, nur der Recurs an die höhere Instanz statt.

Verordnung v. 14. Decbr. 1833. §. 8.
Declaration v. 6. April 1839. Art. No. 2 und Art. 15.
Instruction v. 7. April 1839. No. 22. 23.

Ist aber in Appellatorio einmal erkannt, alsdann findet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes, die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Cab.-Ordre v. 22. Decbr. 1841. Ges.-S. f. 1842. S. 16.

Die Vorschrift über Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in s. g. Bagatellsachen findet auch im Subhastationsverfahren, deren Gegenstand den Werth von 50 Thalern nicht übersteigt, Anwendung.

Präj. 1589.

Auch Wechselsachen, deren Gegenstand 50 Thaler nicht übersteigt und Prozesse über unerhebliche Gerech-

tigkeiten und Miethssachen unter 50 Thaler gehören fortan zu den Bagatellsachen.

Instruction vom 7. April 1839. No. 22.

3. die Entscheidung über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann.

Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist, oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Recurs statt.

Declaration v. 6. April 1839. Art. 1. No. 3.

Ist in einem Appellationsurtel nur über den Kostenpunkt erkannt, indem die Hauptsache schon in erster Instanz erledigt war, so ist gegen ersteres die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls unzulässig.

Präj. 1348.

4. die Injuriensachen, in welchen nur die Rechtsmittel nach §. 217. folg. des Anhanges zur Prozeßordnung zulässig sind.

Declaration, a. a. O. No. 4.

§. 81.

III. Von den Nichtigkeitsgründen. 1. Verletzung von Rechtsgrundsätzen

Auf die, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, z. B. in der Lehre vom Concurse, oder über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze findet die Bestimmung des §. 4. No. 1. der Verordnung (oben §. 73.) volle Anwendung.

Es kann nicht darauf ankommen, ob die materiellen Gesetze, deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, sich im Allgemeinen Landrecht oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesetzen, oder in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den, das Prozeßverfahren

regelnden Gesetzbüchern vorfinden. Eben das gilt auch von der Anwendung des §. 4. Nr. 2. der Verordnung, wenn Prozeßvorschriften im Allgemeinen Landrecht, z. B. in der Lehre von gefundenen Sachen Th. 1. Tit. 9. §. 31. folg. vorkommen.

Instruction, v. a. T. Nr. 10.

§. 82.

Wenn das angefochtene Urtel zwar einen Rechtsgrundsatz verletzt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verletzt angegeben und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf das Erkenntniß nicht vernichtet werden, denn die Richtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten (s. oben §. 21.) und das Gesetz, welches verletzt ist, angeben und die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte. Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

a. a. O. Nr. 8.

§. 83.

Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntniß das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem andern verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtel hat z. B. die Grundsätze vom Erbzins angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine Erbpacht, oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag. Die Beantwortung der Frage: „ob ein Erbzins-

verhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament, oder ein Vertrag vorliege," enthält ein Urtheil über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtssatz: das, aus dem Rechtssystem gebildete Princip darüber, was Erbzins, oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtssatz unrichtig verstanden oder irrig angewendet, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat dagegen derselbe in dem, zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle, die einzelnen, dem Principe nach erforderlichen thatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sey, für einen Kaufvertrag erklärt und in dem Erkenntniß ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt worden, so kann er in dieser Feststellung des Thatbestandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nr. 10. der Verordnung (unten, §. 85. sub 10.) verstoßen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die Verordnung vom 14. December 1833 ist die Frage ausdrücklich aufgeworfen worden: „ob nur wegen Gesetzesverletzungen die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig seyn solle, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäfts verkannt, z. B., wenn er einen bloßen Theilungsrezeß für einen Vergleich, einen Miethscontract für einen Kaufcontract, einen Erbpachtscontract für einen Zeitpachtscontract angesehen habe?" es ist jedoch beschlossen worden, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie von Gesetzverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören."

a. a. O. Nr. 9.

§. 84.

Beispielsweise sind bereits in vorgekommenen Entschei-

dungen für Verletzung von Rechtsgrundsätzen erachtet worden:

a. wenn der Beweis einer Thatsache, für welche rechtliche Vermuthungen streiten, gefordert wird.

Präj. 640.

b. die Vorschrift des §. 273. 293. in fine u. §. 274–278. Tit. 10. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung, den Beweis durch den Eid betreffend.

Präj. 382.

c. wenn ein Judicat gegen Andere, als diejenigen, gegen welche es ergangen, angewendet wird.

Erkenntniß in Sachen Lorewicz wider v. Buddenbrock, v. J. 1837. Nr. 15. rep. (Westphalen).

d. wenn in possessorio summariissimo wider die Vorschrift der §§. 3. und 16. Tit. 31. Th. 1. der Allg. Gerichts-Ordnung, der Besitzstand nicht nach dem factischen jüngsten Besitze, sondern nach Eigenschaften und Handlungen festgestellt worden, welche das Besitzrecht betreffen.

Erkenntniß, in Sachen Geppert wider verw. Genz, vom J. 1837. Nr. 34. N. rep. (Pommern).

e. die Vorschrift, daß keine Subhastation ohne Taxe eingeleitet werden soll.

Präj. 330.

f. die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 4. März 1834 daß neue Bieten nach 6 Uhr Abends nicht angenommen werden dürfen.

Erkenntniß, in Sachen Köhling wider Steuern, vom J. 1836. Nr. 158. N. rep. (Westphalen).

Dagegen bilden die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, sowie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache, Prozeßvorschriften; die Frage aber, ob das, einer Klage zum Grunde liegende Document, wegen Mangels in der Form, ungültig, oder ob die Vor-

schrift über eine rechtliche Vermuthung (praesumptio juris) verletzt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt, angewendet worden sey, berührt einen Grundsatz des materiellen Rechts.

Instruction vom 7. April 1839. Nr. 11.

§. 85.

Nur die Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften giebt einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ab. — Als wesentliche Prozeßvorschriften und deren Verletzung werden nur folgende Fälle betrachtet: 2. Verletzung von Prozeßvorschriten.

1. wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren, gar nicht, oder nicht so zeitig bebekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können, wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung zu rechnen ist.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 1.

Auch begründet es eine Verletzung wesentlicher Prozeßvorschrift, wenn der Implorant über einen, der Entscheidung zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 3. Nr. 1.

Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine Entscheidung auf Erklärungen oder Thatsachen gründet, die in den Acten gar nicht zur Sprache gekommen sind und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen. — Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatsachen oder Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen, oder aus seiner Privatkenntniß ent-

nommen hat. — Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidung auf notorische Thatsachen, geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Beweises (§. 56. Tit. 10. Th. 1. Allg. Ger.=Ordn.) und die Partheien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

Instruction vom 7. April 1839. Nr. 12.

2. wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist.

Verordnung, a. a. O. Nr. 2.

Diese Vorschrift findet auf den Fall keine Anwendung, wenn dem Imploranten zwar ein anderes, als das im Gesetz vorgeschriebene, mithin ein unrichtiges Präjudiz, angedroht, gleichwohl aber in dem hiernächst abgefaßten Urtel das richtige Präjudiz, obschon es nicht ausdrücklich angedroht worden, realisirt, oder zur Anwendung gebracht worden ist.

Präj. 768.

3. wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präclusivtermin überschritten und diese Ueberschreitung von dem erkennenden Richter zugelassen worden ist.

Verordnung a. a. O. Nr. 3. Präj. 332.

Auch die Zurückweisung eines rechtzeitig angebrachten, gesetzlich zulässigen Rechtsmittels, oder die Zulassung eines gesetzlich unstatthaften bildet die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift; es kann aber die Behauptung, daß die Appellation, wegen abgelaufener Frist nicht hätte zugelassen werden sollen, Behufs Ab=

änderung des Appellationsurtels, auch in der Revisionsinstanz aufgestellt werden.

Declaration, v. a. T. Art. 3. Nr. 2.

Präj. 805. 1416.

Ist im summarischen Prozesse die eingewandte Appellation vom Appellationsrichter lediglich deshalb verworfen worden, weil der Appellant weder seine Beschwerden bei der Anmeldung angegeben hatte, noch auch in dem Rechtfertigungstermine erschienen war, so kann die dagegen gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zur Ungebühr zurückgewiesen worden sey.

Präj. 1467.

Wenn gegen ein Erkenntniß erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation, event. der Recurs eingelegt, die Zulässigkeit des ersten Rechtsmittels aber bestritten worden ist und der Richter zweiter Instanz mit Uebergehung dieses Streitpunktes über die Zulässigkeit der Appellation, sich auf eine Entscheidung über das Recursgesuch beschränkt, der Recurrent aber gegen den Recursbescheid eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und diese auf Art. 3. Nr. 2. gestützt hat, weil ein zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen sey, so ist ein nachträgliches Erkenntniß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Appellation nicht zu verlangen und zu verordnen, vielmehr sofort das, gegen den Recursbescheid unzulässige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Präj. 1269.

Der Fall des Art. 3. Nr. 2. der Declaration vom 6. April 1839 liegt nicht vor, wenn die, in erster Instanz, in angebrachter Art erfolgte Abweisung, im

Tenor des zweiten Urtels bestätigt und nur in den Gründen ausgeführt ist, daß die Appellation deshalb nicht zulässig gewesen sey, weil durch die Abweisung in der angebrachten Art über den Anspruch selbst nicht erkannt worden.

Präj. 1122.

Bei Prüfung der Frage über die Zulässigkeit einer, auf Art. 3. Nr. 2. a. a. O. gegründeten Nichtigkeitsbeschwerde tritt, sowohl in Ansehung des Sachverhältnisses, als der gesetzlichen Vorschriften, eine völlig freie Beurtheilung ein und verbleibt der §. 16. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 (unten, §. 106.) in solchen Fällen außer Anwendung.

Plenarbeschluß vom 9. October 1843. Präj. 1337. f. auch Präj. 1023.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf den *Art. 3.* Nr. 2. a. a. O. gegründet, so bedarf es einer Entkräftung der, im Appellationserkenntniß für die Unstatthaftigkeit der Appellation angeführten Gründe, mittelst anderweitiger besonderer Nichtigkeitsgründe, nicht. Es findet überall eine völlig freie Beurtheilung statt.

Präj. 1270.

Hat der Appellationsrichter die Appellation, wegen Mangels eines appellablen Gegenstandes, für unstatthaft erachtet, ohne den Werth des Gegenstandes auf gesetzliche Art festzustellen, oder den Appellanten darüber zu hören, so ist das Appellationserkenntniß auf Grund des Art. 3. Nr. 1. der Declaration zu vernichten, zur Ausmittlung des Werthes des Gegenstandes noch eine Vernehmung der Partheien und nöthigenfalls Beweisaufnahme, zu verordnen, die weitere Entscheidung über

die Zulässigkeit des Rechtsmittels und event. in der Hauptsache aber dem Appellationsrichter zu überlassen.

Präj. 1293.

4. wenn bei einem Gericht, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens drei, und in zweiter Instanz nicht mindestens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben.

Verordnung a. a. O. §. 5. Nr. 4.

Die Namen der Richter müssen aus den Ausfertigungen der collegialisch formirten Gerichte ersichtlich seyn.

Verordnung a. a. O. §. 24.

In General-Commissionssachen werden die den Generalcommissionen und Revisionscollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungsbeamten und die öconomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

Cab.-Ordre v. 15. März 1834. §. 2. Ges.-Samml. S. 61.

Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Verhinderungsfällen nicht als Collegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, im Urtheile ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil nichtig ist.

Aus dieser Vorschrift darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche an der Abfassung der Entscheidung Theil genommen haben, einen Nichtigkeitsgrund abgebe.

Die Befolgung der hierauf bezüglichen Vorschriften ist im Disciplinarwege aufrecht zu erhalten.

Cab.-Ordre vom 10. Nov. 1835. Ges.-Samml. S. 232.
Instruction vom 7. April 1839. Nr. 13.

5*

Darauf, ob eine größere, als die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen haben, kommt es nicht an. — Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (Nr. 5—7 nachstehend) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne ihn die gesetzlich erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeitserklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

Instruction v. d. T. Nr. 14.

Auf die, nach Maaßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände (Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 81.) errichteten Obergerichte findet die Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14. December 1833 keine Anwendung, vielmehr genügt es, wenn bei diesen Gerichten, nach §. 41. jener Instruction und nach den hierauf sich gründenden Rezessen, mindestens drei Richter an der Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz Theil genommen haben.

Allerh. Befehl vom 8. Mai 1841. Ges.-Samml. S. 86.

5. wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

Verordnung vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 5.

6. wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;

a. a. O. Nr. 6.

Diese Vorschrift ist jedoch auf Erkenntnisse erster Instanz, die vermittelst der Appellation angefochten wer-

den, nicht anzuwenden und liegt daher auch keine Richtigkeit darin, wenn der Appellationsrichter den Vorwurf, daß der Richter erster Instanz der Parthei Rath ertheilt habe, als nur einen Grund zu einer Richtigkeitsbeschwerde darbietend, verworfen hat.

Präj. 1353.

In einer Subhastationssache tritt die Vorschrift zu 6. aus dem Grunde allein noch nicht ein, weil der Subhastationsrichter zugleich der Vormundschaftsrichter einer dabei betheiligten Parthei ist.

Präj. 488.

7. wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter miterkannt hat;

Verordnung, a. a. O. Nr. 7.

Es ist jedoch der Einwand, daß die Mitvollziehung des Urtels zweiter Instanz durch einen Richter, der an der Entscheidung erster Instanz Theil genommen hat, durch bloßen Irrthum erfolgt sey und derselbe an der Entscheidung zweiter Instanz wirklich keinen Theil genommen habe, zulässig.

Präj. 421.

8. wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht competent ist, sich der Instruction und Entscheidung derselben unterzogen und auf den, ihm von den Imploranten zeitig (§. 160. Tit. 2. Th. 1. der Allg. Ger.-Ordn.) gemachten Einwand der Incompetenz keine Rücksicht genommen hat.

Verordnung, a. a. O. Nr. 8.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen der Cab.-Ordre vom 30. Juni 1828 sein Bewenden. — Das in letzterer vorgeschrie-

bene Conflictsverfahren findet auch noch in der Nichtigkeits-Instanz statt.

Präj. 378.

Auch die Nichtbeachtung eines gesetzlich begründeten Perhorrescenzgesuchs bildet die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift.

Für einen Perhorrescenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde, oder als Curator einer Kasse Theil genommen hat.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 3. Nr. 3.

Der Nichtigkeitsrichter hat hinsichtlich der behaupteten Incompetenz eine freie, von den factischen Voraussetzungen des erkennenden Richters nicht abhängige Beurtheilung.

Präj. 1519.

Kreis-Justiz-Räthe sind auch im Auftrage ihres vorgesetzten Ober-Landes-Gerichts nicht befugt, Adjudicatorien abzufassen.

Präj. 1451.

Steht dem Richter in einer Prozeßsache eines der, vorstehend unter Nr. 5. 6. und 7. bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen, bei andern Perhorrescenzgründen (Art. 3. Nr. 3. der Declaration) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Parthei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letzteren Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Declaration, v. a. T. Art. 17.

Ist ein Gericht über seine Competenz zweifelhaft, oder entsteht ein Competenzconflict, so muß dasselbe zur Erle-

digung des Zweifels, oder zur näheren Bestimmung über die Ressortverhältnisse an die vorgesetzte Behörde berichten.

Will eine Parthei sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Einwandes der Incompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungstermine, anbringen.

Auf einen Verklagten, der in contumaciam verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Contumacialerkenntnisse wegen Incompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt (Art. 1. Nr. 1. der Declaration; oben §. 80.)

Instruction v. a. T. Nr. 10.

Gegen ein in einer Possessoriensache ergangenes Contumacial-Erkenntniß ist, insofern nicht etwa der, im §. 214. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte, eine Restitution begründende Fall vorgelegen hatte, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht nur zuläßig, sondern sie kann auch auf eine behauptete Incompetenz des Richters gestützt werden, wenn die Incompetenz, vor Eintritt des Instructionstermines, schriftlich bei dem Gericht gerügt, dennoch aber in contumaciam gegen den Verklagten erkannt worden ist.

Präj. 1518.

9. wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben, oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat.

Verordnung a. a. O. Nr. 9.

Wenn über mehre Punkte erkannt ist, alsdann müssen für jeden derselben Gründe ertheilt werden.

Präj. 453.

Der Richter, sowohl der ersten, als der zweiten Instanz, hat bei der Abfassung seines Erkenntnisses, der Erkenntnißformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe beizufügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, damit in allen Fällen klar erhelle, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche factischen Verhältnisse er für erwiesen, oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat (§. 7. Tit. 13. und §. 67. Tit. 14. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Das Geheime Ober-Tribunal, welches zufolge §. 16. der Verordnung vom 14. December 1833 (unten, §. 106.) bei seiner Entscheidung über eine Richtigkeitsbeschwerde, das, im angefochtenen Erkenntniß festgestellte Sachverhältniß zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen. — Die letzteren fallen bei formirten Collegien dem Urtelsfasser und subsidiarisch demjenigen zur Last, dem die Leitung oder Oberaufsicht zusteht.

Instruction v. a. T. Nr. 17.

10. wenn nach den, von dem Richter gegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Acten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a. wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zum Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine ent-

gegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 10 a.

Die Erheblichkeit der übergangenen Thatsache hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die, im angefochtenen Urtel aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu seyn.

Instruction v. a. T. No. 18.

Hierbei kann der Fall vorkommen, daß nach der Auffassung des Sachverhältnisses des Richters, dessen Urtel angefochten wird, die übergangene Thatsache erheblich erscheint, während sie nach der freien Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters sich als einflußlos darstellt: in diesem Falle ist die, auf §. 5. No. 10. a. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet.

Präj. 585.

Wenn die Thatsache, deren Uebergehung in der Beurtheilung gerügt wird, auch nur in der, von dem vorigen Richter gegebenen Geschichtserzählung erwähnt worden ist, alsdann ist der hier gedachte Nichtigkeitsgrund ebenfalls nicht vorhanden.

Erkenntniß in Sachen der Pfarre zu Brenken, wider Kemper, v. J. 1837. No. 164. N. rep. (Westphalen.)

Es kommt nicht darauf an, welche Parthei die übergangene Thatsache vorgebracht hat, der Nichtigkeitsgrund des §. 5. No. 10. a. ist vorhanden, sobald die Uebergehung gerügt wird, hätte auch der Implorat die Thatsache vorgetragen.

Präj. 643.

Eine wesentliche Prozeßvorschrift der hier beregten Art ist auch dann verletzt, wenn der, in

Bezug auf eine erhebliche Thatsache aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde, oder würde begründen können, in den Urtelsgründen gar nicht erwähnt ist, und wenn die in der Prozeßordnung Tit. 13. §. 10. Nr. 1 bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen worden und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 3. Nr. 4. u. 5.

Das bloße Unterbleiben der Beweisaufnahme über eine an sich erhebliche Thatsache gehört nicht zu den vorstehend bezeichneten Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften, wenn der Richter das Gegentheil bereits für erwiesen angenommen hat und diese Annahme von dem Imploranten nicht in gesetzlicher Weise und mit Erfolg angefochten ist.

Erkenntniß in Sachen Güldner wider Grogs, v. J. 1837. Nr. 143. N. rep. (Schlesien).

Die Vorschriften des §. 5. Nr. 10a. der Verordnung vom 14. December 1833 und des Artikel 3. Nr. 4. der Declaration bestehen neben einander, es kann daher in dem Falle, wenn über erhebliche, in den Urtelsgründen übergangene Thatsachen nicht blos Beweismittel angegeben, sondern auch beigebracht und aufgenommen sind, der Implorant die Nichtigkeitsbeschwerde auf das erste Gesetz stützen, ohne des Umstandes zu erwähnen, daß die Beweismittel erhoben oder beigebracht, aber unerwähnt geblieben sind.

Wenn in einem solchen Falle und auch dann, wenn der Inhalt der Beweismittel angezeigt ist,

die Beschwerde aus dem Grunde für begründet erachtet wird, weil erhebliche, mit Beweismitteln unterstützte Thatsachen in den Urtelsgründen nicht angeführt sind und bei Beurtheilung der Hauptsache und Prüfung der in den Akten liegenden Beweismittel, jene Thatsachen für nicht erwiesen angenommen worden, so ist die Beschwerde nicht zu verwerfen, sondern die angefochtene Entscheidung aufrecht zu halten.

Präj. 886.

b. wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Falle eine Beweisaufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 10 b.

Dieser Fall ist auch dann vorhanden, wenn die Entscheidung von einem nothwendigen Eide abhängig gemacht worden und eine der Thatsachen, nach welchen die Verstattung zum Eide bewilligt worden, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist; dagegen betrifft die Verletzung der Vorschriften, wonach zu beurtheilen, ob der Eid de ignorantia oder de veritate abzuleisten ist, keine wesentliche Prozeßvorschrift.

Präj. 360. 393. 398.

c. wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache (sub. b.) den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Ge-

setzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist.

Verordnung v. a. T. §. 5. Nr. 10 c.

Unter diesen Beweismitteln sind jedoch nur solche zu verstehen, welche für den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweiskraft mag ein absoluter Mangel sein, oder ein relativer in Beziehung auf diejenigen Punkte, zu deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweiskraft beigelegt ist. (§. 227. bis 232. Tit. 10. Theil 1. der Prozeßordnung.) — Der entgegengesetzte Fall, wenn behauptet wird, daß der Richter gültigen Beweismitteln die Beweiskraft abgesprochen habe, beruht in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeitsverfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der Fälle des §. 10. Tit. 13. der Prozeßordnung, in denen eine Thatsache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben, z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Document, oder die eidliche Aussage zweier an sich glaubwürdigen Zeugen nicht für beweisfähig zu erachten sei, so liegt darin eine Verletzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt, dies ist in Nr. 5. Art. 3. der Declaration (oben sub. a.) ausgesprochen.

Instruktion v. a. T. Nr. 19.

Ganz beweisunfähig ist ein unbeeidigter Zeuge, dagegen ist der Fall unter lit. c. nicht vorhanden, wenn der Richter aus der Aussage eines, nur pro informatione vernommenen Zeugen einen Unter-

stützungsgrund für den, der einen Parthei auferlegten nothwendigen Eid entnommen hat.

Erkenntniß in Sachen Geppert wider die Wittwe Ganz, v. J. 1838. Nr. 14. N. rep. (Pommern).
Präj. 671.

Auch tritt dieser Richtigkeitsgrund da nicht ein, wenn der Aussage eines Zeugen auch da Beweiskraft beigelegt worden ist, wo sie keine Thatsachen, sondern nur Urtheile enthält.

Plenarbeschluß vom 27. April 1840.
Präj. 846.

d. wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten. (§. 58. Tit. 23. Theil 1. der Prozeßordnung.) Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Richtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen, bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 11. §. 846. 848. sein Bewenden.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 10d.

In Generalcommissionssachen findet der Richtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theils hinaus erkannt worden, nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in den §§. 162. folg. der Verordnung vom 30. Juni 1817 vorgeschrieben ist.

Cabinetsordre vom 15. März 1834.

Es ist nicht als über den Antrag des Gegners hinaus erkannt anzusehen, wenn der Kläger seine Forderung in zweiter Instanz erhöht und der Appellationsrichter ihm das Geforderte in diesem erhöhten Maaße zugesprochen hat, weil das Gesetz vorstehend zu d. zwischen Anträgen erster und zweiter Instanz nicht distinguirt.

Präj. 524.

Auch bei öffentlichen Aufgeboten gewisser Interessenten und darauf ergangenen Präclusions-Erkenntnissen findet diese Vorschrift Anwendung, wenn eine Präclusion gegen den von dem Extrahenten ausdrücklich formirten Antrag ausgesprochen worden ist.

Präj. 1195.

§. 86.

Die Vorschrift des §. 6. der Verordnung vom 14. December 1833, wonach die Parthei der Rüge der Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften verlustig ging, wenn sie diese Verletzung, obwohl davon unterrichtet, in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht genügt hatte, ist durch die Bestimmung der §§. 15., 16., 18. und 23. der Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen für abgeschafft anzusehen und sind damit alle bisherigen Zweifel über die Bedeutung der Worte: Prozeßverhandlung und Prozeßschrift (s. Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 20) für die Folge beseitigt.

§. 87.

IV. Von den Par- Die Nichtigkeitsbeschwerde steht nur der, durch ein Erkenntniß, wider welches die Gesetze kein ordentliches Rechts-

mittel zulassen, beeinträchtigten Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde zu;

theien im Nichtigkeitsverfahren.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 4.

1. Wer Implorant sein könne.

Hieraus folgt, daß wenn einer Parthei oder der betreffenden Behörde durch ein Urtel kein Nachtheil zugefügt worden, gleichwohl aber in demselben eine Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften oder Rechtsgrundsätze enthalten ist, von der dadurch nicht beeinträchtigten Parthei oder Behörde, bloß wegen Aufrechthaltung des Rechtsprinzigs, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestattet werden kann. — Dagegen kann der Umstand, daß in zweiter Instanz für die Parthei günstiger erkannt worden ist, als in erster, welcher die Einlegung des ordentlichen Rechtsmittels der Revision ausschließt (s. oben §. 31.) die Verstattung der Parthei zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht hindern, sobald erstere nur noch gegen ihre in den früheren Instanzen formirten Anträge, durch das Appellationsurtel einen Nachtheil erlitten hat.

Wer nach diesen Grundsätzen zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt, wird in den meisten Fällen sehr leicht nach Lage der Akten zu beurtheilen sein, in denjenigen Prozessen jedoch, wo mehrere Interessenten concurriren, ist dies schwieriger, und namentlich hat die Frage, wer im Subhastationsverfahren als Implorant auftreten könne, ferner ob den Litisdenunciaten und Adcitaten] die selbstständige Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zustehe, nachstehende Vorschriften hervorgerufen.

§. 88.

a. im Subhastations-Prozesse.

Anlangend den ersten Theil der vorerwähnten Frage, so steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudicationserkenntnisse in nothwendiger Subhastation zu:

1. dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt

hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudicatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden sollen.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 2.

Dem Cessionar des Meistbietenden steht, wenn die Subhastations-Interessenten die Cession nicht genehmigt haben, die Nichtigkeitsbeschwerde darüber, daß dem Cedenten und nicht ihm der Zuschlag ertheilt worden, nicht zu.

Präj. 1013.

2. dem Adjudicatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht, oder unter andern, als den im Adjudicationserkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;

Declaration a. a. O.

3. jedem dritten Subhastations-Interessenten (§. 7. und 9. der Verordnung vom 4. März 1834. Gesetzsammlung, Seite 39) sowohl wegen der, in der Verordnung vom 14. December 1833 und in deren Declaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. folg. Tit. 11. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts und nach §. 4. der Verordnung vom 2. December 1837 (Gesetzsammlung, Seite 219) für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher, nach §. 350. folg. a. a. O. zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlages fällt dagegen hinweg.

Declaration a. a. O.

§. 89.

Bei Subhastationen der, auf den Namen des Exequenden förmlich im Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücke, womit keine Ediktalcitation der, ihrem Dasein nach unbe-

kannten Realprätendenten verbunden ist, steht es den, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realprätendenten, welche ihren Widerspruch gegen die Subhastation, oder ihr Realrecht nicht vor dem Adjudicationsurtel interveniendo angemeldet und gehörig substantiirt haben, nicht frei, sich nach der Publication des Urtels an die gesetzlichen Interessenten, ebenfalls das Urtel loco publicationis mittheilen zu lassen und dann ihren Anspruch mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen.

Präj. 927.

§. 90.

Der Agjudicatar kann ein Adjudikationsurtel nur aus einem solchen Grunde anfechten, welcher ihn als Bieter, resp. Käufer, berechtigt, auf dessen Vernichtung anzutragen; wenn er daher zugleich Subhastations-Interessent gewesen ist, so kann er das, diesem nur als Mitverkäufer, nach §. 11. der Verordnung vom 4. März 1834 zustehende Recht der Ausschließung eines unsichern, unqualificirten Mitbieters, als Nichtigkeitsgrund nicht aufstellen, weil er in seiner Qualität als Subhastations-Interessent ein entgegengesetztes Interesse hat, welches nicht beeinträchtigt ist.

Präj. 1047.

§. 91.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationsurtel ist nur statthaft, insoweit sie sich auf das Subhastationsverfahren bezieht, welches mit der Verfügung, welche die Aufnahme der Taxe verordnet, beginnt. Die im §. 31. Tit. 24. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und im §. 5. der Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1834 verordnete Erlassung eines Zahlungsbefehls gehört zum Executionsverfahren.

Präj. 558.

§. 92.

Uebrigens kann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Adjudications-Erkenntniß, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastationsprozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besondern Erforderniße und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an und sind als Rechtsgrundsätze, im Sinne des §. 4. Nr. 1. der Verordnung vom 14. December 1833 zu betrachten. Wenn daher z. B. der adjudicirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines, durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Realprätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses, den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt. Wird aus diesem Grunde das Adjudications-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besondern Prozesse ab, so hat das Geheime Ober-Tribunal in seinem Erkenntnisse zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separatprozesse hätte erhalten werden sollen.

Welche Vorschriften des Subhastationsprozesses wesentliche Prozeßvorschriften sind, ergiebt der §. 5. der Verord-

nung vom 14. December 1833 und Artikel 3. der Declaration vom 6. April 1839 (s. oben, §. 84, 1—10.)

Instruction, vom 7. April 1839. Nr. 21.

§. 93.

Nachdem durch die Verordnung vom 6. April 1839, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, Gesetzsammlung, Seite 125, in diesen die Abfassung eines Adjudications-Erkenntnisses abgeschafft worden, ist zugleich die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Verfahren beseitigt.

§. 94.

b. Bei Litisdenunciationen.

Im Betreff der Litisdenunciationen gelten zunächst noch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 31. Tit. 17. Th. 1., wonach, wenn der Adcitant oder Litisdenunciant gegen das in der Hauptsache ergangene Urtel kein Rechtsmittel einwenden will, dem Litisdenunciaten oder Adcitaten freisteht, dieses zu thun und das dadurch erwirkte bessere Erkenntniß auch dem Litisdenuncianten oder Adcitanten zu Statten kommt.

Es treten hierzu aber noch nachstehende besondere Grundsätze:

a. der Litisdenunciat oder Adcitat kann nur alsdann gegen ein, in der Hauptsache ergangenes Urtheil ein weiteres Rechtsmittel selbstständig einwenden, wenn er dem Litisdenuncianten oder Adcitanten Beistand geleistet hat; auch nur alsdann in zweiter Instanz noch zugelassen werden, wenn der Rechtsstreit zwischen den Hauptpartheien noch fortdauert.

Präj. 1077.

b. hat der Litisdenunciant selbst auch das Fatale zur Einlegung des Rechtsmittels verstreichen lassen, so kann gleichwohl der Litisdenunciat, selbst der, welcher unter

6*

Ablehnung seiner Vertretungsverbindlichkeit, bloß assistirt, das zuständige Rechtsmittel noch einlegen, sofern nur die, von dem Zeitpunkte der an ihn selbst erfolgten Behändigung des Erkenntnisses zu berechnende zwölf- oder sechswöchentliche Frist (je nachdem nämlich der Litisdenunciant zu den im Art. 13. der Declaration bezeichneten privilegirten Personen gehört oder nicht) noch nicht abgelaufen ist. Die alsdann ergehende günstige Entscheidung kommt auch der Hauptparthei, (dem Litisdenuncianten) zu statten.

Präj. 890.

s. auch den Plenarbeschluß vom 5. December 1842.

Präj. 1221.

c. hat der Litisdenunciat dem Litisdenuncianten, ohne die Befugniß des Letzteren, sich an ihn zu regressiren, anzuerkennen, assistirt und es wendet der Litisdenunciant gegen ein ihm nachtheiliges Urtel allein ein Rechtsmittel ein, so bedarf es bei der Instruktion desselben keiner Zuziehung des Litisdenunciaten.

Präj. 1261.

d. ist der Litisdenunciat in dem zu seiner Erklärung über die Litisdenunciation angestandenen Termine ausgeblieben und gegen ihn die rechtliche Folge seines Ausbleibens bei einem, wider ihn von dem Litisdenuncianten etwa zu nehmenden Regresse, in dem Tenor des in der Hauptsache ergangenen Erkenntnisses festgesetzt worden, so ist die diesfällige, lediglich das Rechtsverhältniß des Litisdenunciaten zu dem Litisdenuncianten angehende Bestimmung nicht als ein Urtelsspruch zu betrachten und es findet dagegen in dem Prozesse zwischen den Hauptpartheien kein Rechtsmittel Seitens des Litisdenunciaten, auch nicht das außerordentliche der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Präj. 1616.

§. 95.

Für Beurtheilung der Frage, wer bei einer eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde als Implorat anzusehen und zuzuziehen sei, ist im Allgemeinen der Grundsatz maaßgebend, daß diejenige Parthei, welche durch die von dem Imploranten beantragte Vernichtung des angefochtenen Urtels einen Nachtheil erleiden würde, als Gegner des Imploranten, d. i. als Implorat, zuzuziehen und über die Nichtigkeitsbeschwerde zu hören sei. 2. wer als Implorat zuzuziehen.

Im Subhastationsprozesse läßt sich dies nur in jedem speciellen Falle, mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat und nach Maaßgabe seiner Anträge bestimmen.

Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlagserkenntnisses sowohl die Realgläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als auch der Adjudicatar interessirt; beide müssen also zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Gutes, noch Adjudicatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Adjudicatar hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Adjudicatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlagserkenntnisses betheiligt ist. Es wird also nur von Seiten des Adjudicatars einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht blos der Adjudicatar betheiligt, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Per-

ception kommen würden, wenn die Zuschlagssumme sich um soviel vermindert, als jener Bieter weniger, als der Adjudicatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Adjudicatar, auch die betheiligten Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der, ihrem Aufenthalte nach unbekannten, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (Rescript vom 30. Januar 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 213.)

Instruction v. 7. April 1839. No. 32.

§. 96.

V. Von der Wirkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vollstreckung des angefochtenen Urtels.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sey denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schade entstände, (§. 8. Tit. 14. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen und sich dadurch von der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

Verordn. v. 14. Decbr. 1833. §. 10.

Rescript v. 20. Octbr. 1840. Just. Min. Bl. S. 341.

" " 6. Januar 1841. " " 43.

§. 97.

Diese Befugniß des Verurtheilten zur gerichtlichen Deposition oder Cautionsbestellung findet nicht statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Prozeßorduung ein Erkenntniß, des eingelegten Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Arrestes, auf welche in dem angefochtenen Urtel erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausgesetzt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Ausschwörung eines, dem Gegentheil auferlegten Eides etwas zu zahlen und sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, insofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt, den streitigen Gegenstand, nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung (s. §. 96.) deponiren oder dafür Caution bestellen und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jederzeit ein, wenn der Implorant, für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides, verurtheilt worden ist.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 5.

§. 98.

Die Abnahme eines erkannten nothwendigen Eides darf hiernach niemals früher, als nach Ablauf der, für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten gesetzlichen Frist erfolgen.

Präj. 1262.

§. 99.

Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Adjudicatar wird durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten, weil mit dem Tage der Publication des Adjudicationserkenntnisses Gefahr und Nutzungen auf den Adjudicatar von selbst übergehen; §. 342. Tit. 11. Theil 1. Allg. Landr. §. 61. Tit. 52. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, das Erkenntniß also durch die Publication schon vollstreckt wird.

Instruction vom 7. April 1839. No. 24.

§. 100.

Ist in einem Erkenntnisse nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren verwiesen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen und die Instruction derselben muß erfolgen, wenn gleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.

a. a. O. No. 25.

§. 101.

Damit die Executionsvollstreckung, während die Prozeßacten dem Geheimen Ober-Tribunale zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses besondere Actenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.

a. a. O. No. 26.

§. 102.

Außer den oben §. 19. bis 21. mitgetheilten Vorschriften über die Anmeldung und Einführung der Beschwerden im Prozesse überhaupt, ist im Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde noch insbesondere zu bemerken, daß durch die Bestimmung in den §§. 16. 18. 20. und 21. der Verordnung vom 21. Juli 1846. das Verfahren in Civilprozessen betreffend, wonach **VI. Form der Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde.**

a. auch für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eine allgemein gefaßte, an keine Form gebundene Anmeldung zulässig ist,

b. die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, sowie deren Beantwortung von einem, der bei dem Geheimen Ober-Tribunale angestellten Justizcommissarien verfaßt seyn muß,

alle entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 14. December 1833. §§. 11 — 14., der Declaration vom 6. April 1839. Art. 6. 7. 9. und 10., sowie der Instruction vom 7. April 1839. No. 28. und 29., nebst den darauf Bezug habenden Präjudizien, beseitigt worden sind, namentlich kann jetzt von einer bloßen Legalisirung der Beschwerdeschrift, Instruction No. 29., und davon, daß dieselbe auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden könne, Präj. 1448., nicht ferner die Rede seyn.

§. 103.

Das Gericht erster Instanz, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden ist, hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, wobei es darauf, mit welchem Namen die Parthei das Rechtsmittel bezeichnet hat, nicht ankommt. — Eine Zurückweisung der Anmeldung per de- **VII. Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde per decretum.**

cretum kann sonach, da irgend ein Rechtsmittel gegen jedes Erkenntniß stattfindet, nur wegen Fristversäumung erfolgen.

Beschwerden gegen eine solche Verfügung sind innerhalb sechs Wochen bei dem zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gericht der höheren Instanz, im Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde also bei dem Geheimen Ober-Tribunale anzubringen.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 16. und 34.

§. 104.

VIII. Einsendung der Acten.

Die Acten, welche, auf eingegangene Anmeldung des Rechtsmittels der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde an das Geheime Ober-Tribunal zur weiteren Veranlassung einzureichen sind, müssen vollständig foliirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichniß (Rotulus) versehen seyn. In dem Bericht, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal:

a. der Streitgegenstand,

b. das Folium der Acten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmacht des Mandatars jeder Parthei befindet,

anzugeben und

c. zu erwähnen, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist. (Instruction v. a. T. No. 26. und 39. oben, §. 100.)

Vernachlässigungen dieser Anweisung hat das Geheime Ober-Tribunal zu rügen.

Instruction v. a. T. No. 34.

§. 105.

Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellations-Erkenntniß bei dem Richter erster Instanz angebracht, so hat derselbe

a. die, bei dem Appellationsrichter verhandelten Acten zu

erbitten und dem Geheimen Ober-Tribunale mit einzureichen, und

b. von dem hierauf ergangenen, ihm unmittelbar zugesandten Erkenntnisse, nach erfolgter Verfügung wegen der Insinuation an die Partheien, eine einfache Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, bei Rücksendung der Acten desselben, mitzutheilen.

Dasselbe muß bei Revisionserkenntnissen geschehen.

a. a. O. No. 48.

§. 106.

Die Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt, wie oben §§. 22. bis 27. angeführt worden, auf mündliche Verhandlung vor der betreffenden Spruchabtheilung des Geheimen Ober-Tribunals. IX. Von der Entscheidung. 1. überhaupt.

Bei dieser seiner Entscheidung, die sich nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erstrecken darf, legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht selbst den Gegenstand der Beschwerde ausmacht. (s. oben §. 85.)

Verordnung vom 14. Decbr. 1833. §. 16.

§. 107.

Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, compensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittlung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige 2. bei begründeter Beschwerde.

Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. No. 1. 5. und 6. der Verordnung vom 14. December 1833. (oben §. 85.) noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde eine nähere Instruction oder Beweisaufnahme nöthig befunden, so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingereicht werden soll.

a. a. O. §. 17.

Das vorige Urtel muß im Betreff des Kostenpunktes auch dann vernichtet werden, wenn in der Sache selbst auch nur ein Theil desselben angegriffen und vernichtet worden ist.

Präj. 974.

§. 108.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber aus andern Gründen gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu compensiren, hiervon aber die, auf den Antheil der Imploraten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 11.

Die Formel des in diesem Falle abzufassenden Erkenntnisses ist die:

daß, wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, (oder dahin, daß u. s. w.) aufrecht zu erhalten, die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aber zu compensiren.

Instruction vom 7. April 1839. No. 35.

§. 109.

Die Bestimmung des §. 9. Tit. 24. Theil 1. der

Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Vollstreckung eines Judicats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleisteten verordnet wird.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 11.

§. 110.

Die letzte erwähnte Bestimmung, daß im Falle der Vernichtung eines Erkenntnisses auf Erstattung des Geleisteten zu erkennen, war aber nothwendig, weil eines Theils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält und weil andern Theils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist, so genügt es, daß das Geheime Ober-Tribunal die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittlung dem Richter erster Instanz überläßt. War der Gegenstand des Rechtsstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa zur Anwendung; daher kann auch nach Vernichtung eines Adjudicationserkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Adjudicatar, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Adjudicatar erworben und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden, denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein, während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

Instruction vom 7. April 1839. No. 39.

§. 111.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behuf einer neuen Ausmittlung in die unteren Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweitigen Entscheidung sich nach den, durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu achten. (vergleiche oben, §. 70.)

Declaration v. 6. April 1839. Art. 11.

§. 112.

Beruht das Erkenntniß auf mehrern, von einander unabhängigen wesentlichen Entscheidungsgründen und wird von dieser nur einer oder der andere auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten verworfen, in Absicht der übrigen, oder auch nur eines einzigen ist aber entweder kein Angriff erfolgt, oder die auch hierauf sich beziehende Nichtigkeitsbeschwerde wird für unbegründet erachtet, so kann das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Plenarbeschluß v. 17. December 1838. Präj. 590.
" v. 2. September 1839. " 720.

§. 113.

Wenn ein für zutreffend erachteter Nichtigkeitsgrund den Gegenstand des Streits nicht nach dessen ganzem Umfange, sondern nur in Beziehung auf einen gewissen Theil desselben trifft, wenn also z. B. durch unrichtige Anwendung der Verjährungsgrundsätze nur rücksichtlich eines Theils des Streitgegenstandes unrichtig erkannt ist, so muß dennoch das ganze Urtel vernichtet werden, wofern der Tenor des angefochtenen Urtels ein geschlossenes Ganze bildet und nicht etwa die diesfällige Beschwerde nur gegen einen von mehreren gesonderten Punkten des Urtels gerichtet worden war. Die Folge davon ist, daß für den Gesammtumfang

der Hauptsache, in dem angegebenen Falle also nicht blos soweit die Verjährung unrichtig angewendet worden, dem, in die Stelle des vorigen Richters eintretenden Richtigkeitsrichter ein freies Urtheil verbleibt.

Präj. 1548.

§. 114.

Nach ausgesprochener Vernichtung eines Urtels hat das Geheime Ober-Tribunal die Förmlichkeiten der Hauptsache, wie gewöhnlich, zu prüfen, dergestalt, daß, wenn die Appellation etwa zu spät eingelegt wäre, dies Rechtsmittel pro non devoluto zu erachten ist.

Präj. 1200.

§. 115.

Bei der anderweitigen Entscheidung in der Sache selbst, nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, unterliegt zwar das ganze Sach- und Rechtsverhältniß, sowie es dem früheren Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Geheimen Ober-Tribunals, es darf indessen der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Parthei zu statten kommen soll, dieselbe also kein beneficium commune ist, dabei nicht unbeachtet bleiben und daher weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petitum) noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegner verlangt (in pejus) erkannt werden.

Instruction vom 7. April 1839. No. 36.

§. 116.

Dadurch, daß nach ausgesprochener Vernichtung das Geheime Ober-Tribunal anderweitig in der Sache selbst erkennt, verliert der Implorant keine Instanz, denn das Geheime Ober-Tribunal tritt durch diese Entscheidung an die Stelle des vorigen Richters. — Nur das nochmalige

Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliert der Implorant, dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, welches gegen Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals niemals stattfindet.

a. a. O. No. 37.

§. 117.

Auch in Subhastationssachen tritt das Geheime Ober-Tribunal an die Stelle des Richters, welcher das Adjudicationserkenntniß abzufassen hat und erkennet in der Sache selbst anderweitig definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenenen Vernichtung eine neue Ausmittlung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Bietungstermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein bescheinigter Interventionsanspruch oder anderer Präjudicialpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sey) nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

a. a. O. No. 38.

In der Regel wird es jedoch, wo es auf ein Interlocut ankommt, genügen, nur allgemein auf „Fortsetzung des Subhastations-Verfahrens" zu resolviren.

Präj. 1594.

§. 118.

3. bei unbegründeten Beschwerden.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet und unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, sowie in eine Succumbenzstrafe von fünf bis funfzig Thaler zu verurtheilen; von welcher letzteren auch die zum Ressort der Generalcommission gehörigen Sachen nicht ausgeschlossen sind.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 18.
Rescript vom 15. Januar 1841. Just. Min. Bl. S. 40.

Die Succumbenzstrafe kann nur bei solchen Partheien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.

Instruction vom 7. April 1839. No. 40.

§. 119.

X. Von den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens. 1. gerichtliche.

Zu den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens welche der Implorant tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des, von dem Gegentheil bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde zugezogenen Justizkommissarius, nur mit der Beschränkung, die sich aus den Bestimmungen der §. 187. Tit. 50. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mehrer Litisconsorten, ergiebt.

a. a. O. No. 33. und 41.

§. 120.

Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerdesachen, mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pauschquantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angesetzt.

Verordnung vom 14. December 1833. §. 20.

§. 121.

2. Mandatariengebühren.

Der Mandatar jeder im Nichtigkeitsverfahren auftretenden Parthei erhält für das ganze Verfahren an Gebühren, einschließlich der Copialien, mindestens 15 Thaler, es können aber dieselben, nach Bewandniß der Umstände, auch dem Betrage der angesetzten Gerichtskosten gleichgesetzt werden.

Die Vorschrift des Art. 12. der Declaration vom 6. April 1839., wonach die Mandatarien ihrer Gebühren

ganz für verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Acten den Nachweis zu führen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Parthei, gegen ihre eigne Ansicht, eingelegt haben, kann hinfüro nicht mehr zur Anwendung kommen, weil die Absicht der Parthei, das Rechtsmittel einlegen zu wollen, durch die jetzt vorgeschriebene Anmeldung bei dem Gericht erster Instanz und dessen Einführung bei dem Geheimen Ober-Tribunale, wozu der bei letzterem angestellte Sachwalter sich durch Vollmacht legitimiren muß, nicht mehr zweifelhaft seyn kann, offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden auch nicht mehr zu erwarten stehen.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 26.

§. 122.

XI. Zeitpunkt der Einführung des mündlichen Verfahrens.

Die Verordnung vom 21. Juli 1846, durch welche die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde die vorstehend entwickelte Gestalt gewonnen haben, soll mit dem 1. December 1846 in Wirksamkeit treten und finden von diesem Zeitpunkte an, die Vorschriften derselben, sowie die der Verordnung vom 1. Juni 1833 für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Kraft hat, Anwendung.

Alle vor dem 1. December 1846 insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien, auch schon im Laufe der Instanz, treten die neuen Vorschriften ein.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 39.

Anhang,

die Verordnung vom 21. Juli 1846., das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend, desgleichen das, zur Ausführung derselben von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunale beschlossene Reglement, und die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals enthaltend.

I.

Verordnung vom 21. Juli 1846

über

das Verfahren in Civil-Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, soweit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben, beschlossen.

Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

I. Ausdehnung des summarischen Prozesses.

Das im Tit. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß (Tit. 1. der

Verordnung vom 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28. 29. und 38. der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

§. 2.

Vorschriften 1. für die erste Instanz.

Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

§. 3.

Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor, oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars gestattet.

Hat die Parthei einen Justiz-Kommissarius zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

§. 4.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht, und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers, und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

§. 5.

Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a. der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b. der Inkompetenz des Gerichts,
c. der Rechtshängigkeit,
d. der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e. der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeßordnung Tit. 20. §. 13.),
f. des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeßordnung Tit. 20. §. 2.),

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf

antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf edoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 6.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur in soweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 7.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Partheien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Partheien Justiz-Kommissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2 abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Parthei, welche keinen Justiz-Kommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen.

Jede Parthei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung im §. 3. ertheilt worden sind.

§. 8.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9.

Bei der nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juni 1833 eintretenden Kontumazialverhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoscirt angesehen.

§. 10.

Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf

den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Parthei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justiz-Kommissars dürfen nicht beachtet werden.

§. 11.

Die im §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner Statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12.

Die im §. 29. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auf länger als acht Tage festgesetzt und die im §. 31. a. a. O. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist, nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13.

Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833 Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern

mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

1. Wechselsachen (Prozeßordnung Tit. 27.),
2. Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 1256. 1285. und 1297.),
3. Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranzpolize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 2110.),
4. Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. 29. §§. 63—73.),
5. eigentliche Merkantilsachen (Prozeßordnung Tit. 30. §§. 9—47.),
6. die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozeßordnung Tit. 31. und Tit. 44. §. 44.),
7. Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34—42.),
8. Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeßordnung Tit. 44. §§. 61—64.).

Auch in andern schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bil-

den, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

§. 14.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Partheien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeladen.

§. 15.

2. Für die höheren Instanzen. a. Gemeinsame Vorschriften.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. bezeichneten Sachen.

§. 16.

Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall

ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 17.

Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besondern Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 18.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben, das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19.

Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

§. 20.

b. Für die Appellation.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzu-

reichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgesetzt sind.

§. 21.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sind.

§. 22.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten.

Die Vorladung der Partheien zur mündlichen Verhandlung kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justiz-Kommissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichtes wohnen.

Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung v. 1. Juni 1833 wird aufgehoben.

§. 23.

c. Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind

dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

a. die Nichtigkeitsbeschwerde muß, außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.), dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Declaration vom 6. April 1839 vorschreibt.

b. Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c. wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.

d. Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justiz-Kommissarien zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justiz-Kommissare befugt.

§. 24.

Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Order vom 19. Juli 1832. (Gesetzsammlung Seite 192.) wird aufgehoben.

§. 25.

Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in

den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836. (Gesetzsammlung Seite 218.) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

§. 26.

Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Partheien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit, und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Thlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag, der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann.

§. 27.

d) Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen.

In den nachstehenden Sachen:

a) im Wechselprozeß,
b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. 29. §§. 63–73.),
c) im eigentlichen Merkantilprozeß (Prozeßordnung Tit. 30. §§. 9—47.),
d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34—42.)

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt

oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Partheien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Partheien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

§. 28.

II. Bagatellsachen.

Die §§. 68 und 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden aufgehoben.

Bei Prozessen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richter-

lichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. u. f. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und mit Androhung des nach den §§. 23. und 24. a. a. O. und nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen.

Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren.

§. 29.

II. Besondere Prozeßarten.

Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung Seite 184.) maaßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen, die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozeßordnung Tit. 39.), der Todeserklärungen, der Blödsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, Generalmoratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren

in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

§. 30.

IV. Allgemeine Bestimmungen. a) Anmeldung der Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in der ersten Instanz instruirt oder erkannt haben, einzulegen.

§. 31.

b) Rechtsmittel der Restitution.

Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse (Abschnitt 3. Titel 14. der Prozeßordnung) und Purifikationsresolutionen (Verordnung vom 28. März 1840, Gesetzsammlung Seite 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazialerkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

§. 32.

c) Zusam-

Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte For-

menrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß. derungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

§. 33.

d) Prozeßschriften der Justizkommissare.

Der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

§. 34.

e) Beschwerdesachen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35.

Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses, oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtmittel folgen.

Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1. bis 3. der Verordnung vom 14. December 1833

stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 36.

Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

§. 37.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten.

§. 38.

Auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

§. 39.

Zeitpunkt der Anwendung mit besonderer Bestimmung für das Groß-

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. December 1846 in Wirksamkeit treten.

Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7. der Verord-

Herzogthum Posen. nung vom 16. Juni 1834, Ges.-Samml. S. 75.) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung.

Alle vor dem 1. December 1846 insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

II.

Reglement

über das, in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846 bei dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal in Civil-Prozessen zu beachtendem Verfahren.

Die Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 291.) hat die Stellung des Geheimen Ober-Tribunals in den, zu seinem Geschäftskreise gehörenden Civil-Prozessen wesentlich verändert. Während demselben bisher geschlossene Akten zur Abfassung der Erkenntnisse eingesandt wurden und die Entscheidung auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten erfolgte, ist dem Geheimen Ober-Tribunal nunmehr

mit alleiniger Ausnahme der zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der, ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen (§. 38. der Verordnung) auf welche die neue Verordnung keine Anwendung findet,

in allen übrigen Civil-Sachen seines Ressorts

die ganze Verhandlung der letzten Instanz

und die Entscheidung im Wege des mündlichen Verfahrens

übertragen worden.

Auch hat das Geheime Ober-Tribunal einen Theil der Prozeßbeschwerden zugewiesen erhalten.

Dieser erweiterte Wirkungskreis macht eine Anordnung über das zu befolgende Verfahren nothwendig, theils um bei allen vier Senaten eine Gleichförmigkeit zu beobachten, theils um eine Behandlung der Rechtssachen herbeizuführen, wie sie der Würde des höchsten Gerichtshofes entspricht, und die Rücksicht auf die Zeitersparniß gebietet, die bei der großen Vermehrung der Sitzungen es doch möglich machen muß, alle Rechtssachen schleunig zu erledigen.

Es sind bei dieser Anordnung folgende Gegenstände zu unterscheiden:

I. Anmeldung der Rechtsmittel.
II. Einführung und Rechtfertigung derselben.
III. Erfordernisse der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift.
IV. Verfahren nach dem Eingange derselben.
V. Beschluß über die Zulassung des eingelegten Rechtsmittels.
VI. Beantwortung der Rechtfertigungsschrift.
VII. Erfordernisse der Beantwortungsschrift.
VIII. Mündliche Verhandlung vor dem betreffenden Senate.
IX. Publikation der Erkenntnisse.
X. Aufrechthaltung der Ordnung in der Audienz.
XI. Ausnahmebestimmungen in schleunigen Sachen.
XII. Plenarsachen.
XIII. Prozeßbeschwerden.
XIV. Justizkommissarien.

Die Anmeldung der Rechtsmittel (sowohl der Revision als der Nichtigkeitsbeschwerde) erfolgt bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz den Prozeß instruirt oder das Erkenntniß abgefaßt hat. I. Anmeldung der Rechtsmittel.

§. 15. und 30. der Verordnung.

Die Anmeldung ist an keine Form gebunden, sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich abgefaßt sein, ohne daß es der Zuziehung eines Justizkommissarius bedarf. Es genügt die Erklärung: „daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwere;" auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 16. der Verordnung.

Die Frist zur Anmeldung ist die der bisherigen Einlegung der Rechtsmittel von 6 Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter gerechnet; für den Fiskus, Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Korporationen, unter Vormundschaft stehende Personen, sowie für diejenigen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die doppelte Frist.

§. 21. der Verordnung vom 14. December 1833.

Declaration vom 6. April 1839. Art. 13.

Der Richter erster Instanz hat nur zu prüfen:

ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt,

und ob das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist.

§. 16. der Verordnung.

Findet er in diesen Beziehungen nichts zu erinnern und gehört die Sache vor das Geheime Ober-Tribunal, so sendet er das Anmeldungsprotokoll oder die Anmeldungsschrift mit den Acten an das letztere und benachrichtigt hiervon die Partheien.

II. Einführung der Rechtsmittel bei dem Geheimen Ober-Tribunal und Rechtfertigung derselben.

Die Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel hat der Anmeldende, ohne daß es einer besondern Aufforderung dazu bedarf, stets schriftlich bei dem Geheimen Ober-Tribunale zu bewirken.

§. 17. der Verordnung.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift ohne Zuziehung eines Justizkommissarius einreichen. Alle andern Partheien müssen sich hierzu eines der bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissarien bedienen.

§. 21. und 23. der Verordnung.

Die Frist, binnen welcher die Einführung und Rechtfertigung bei Verlust des Rechtsmittels erfolgen muß, beträgt vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, mit Einschluß der letzteren also zehn und resp. sechszehn Wochen vom Tage der Insinuation des ausgefertigten Erkenntnisses gerechnet.

§. 17. der Verordnung.

Das Geheime Ober-Tribunal hat hiernach

1. auf den Bericht, womit der Richter erster Instanz die Akten einsendet, nur das Ende der Frist festzustellen, binnen welcher die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift eingehen muß,

und verfügt die Wiedervorlegung nach dessen Ablauf. Dies geschieht — als etwas rein Formales, und zur Vermeidung unnöthiger Hin- und Hersendung der Akten — durch den Präsidenten des betreffenden Senates, oder durch dessen Stellvertreter.

2. Eine Verlängerung der Frist zur Einführung und Rechtfertigung — welche bei Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, nach §. 17. der Verordnung zulässig ist — bewilligt der Senat, zu dessen Geschäftskreise

der Prozeß seinem Gegenstande nach gehört, auf den Vortrag des Vorsitzenden.

Die Verfügung ergeht, wie alle prozeßleitenden Verfügungen durch Abschrift des Decrets, welche der Kanzleivorstand zu beglaubigen hat.

§. 72. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

3. Geht die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht binnen der gesetzlichen oder verlängerten Frist ein, so legt die Registratur, mit pünktlicher Innehaltung der Reproduktionsfrist, die Sache dem Senatspräsidenten vor, welcher für den schriftlich zu haltenden Vortrag in der Spruchabtheilung ein Mitglied derselben zum Referenten ernennt.

Das Rechtsmittel wird für desert erklärt und der Beschwerdeführer damit präkludirt. Die Akten werden mit den erforderlichen Ausfertigungen des abzufassenden Präklusivbescheides dem Richter erster Instanz übersandt, und ihm deren Zustellung an die Partheien übertragen.

---

4. Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß enthalten: III. Erfordernisse der Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift.

a. in der Ueberschrift: die Bezeichnung des Rechtsmittels, welches eingeführt wird, die Namen der Partheien, ihren Wohnort und den Gegenstand des Streites (mit Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals).

b. im Kontext: eine übersichtliche Darstellung des vorliegenden Rechtsfalles, den Tenor der in den frühern Instanzen ergangenen Erkenntnisse und den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe, — soweit es hierauf bei dem eingelegten Rechtsmittel ankömmt; die bestimmte Angabe der Be-

schwerdepunkte (§. 18. der Verordnung) deren Rechtfertigung und die Anträge, worauf zu erkennen verlangt wird. Präjudicial= Haupt= und Nebenpunkte sind möglichst zu sondern.

Zur Richtschnur dient:

daß soweit in dieser Schrift oder in einem, bis zum Ablauf der ganzen Frist zulässigen Nachtrage, das ergangene Erkenntniß nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen wird, dasselbe in die Rechtskraft übergeht.

§. 18. daselbst.

und

daß wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht wird, dasjenige, was Artikel 8. der Deklaration vom 6. April 1839 vorschreibt (§. 23 a.) genau zu befolgen ist; d. h. die gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, müssen bestimmt angegeben, und sofern die Beschwerde auf den §. 5. No. 10 a. und b. der Verordnung vom 14. December 1833 und den Artikel 3. No. 4. der Declaration vom 6. April 1839 gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnet werden.

5. Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift oder in einem Nachtrage zu derselben nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

IV. Verfahren nach dem Eingange der Einführ-

6. Geht eine Einführungs= und Rechtfertigungsschrift ein, welche von andern, als dazu berechtigten Personen abgefaßt worden ist, so hat der betreffende Senatspräsident dieselbe mit Verweisung auf §. 23. d. der Verordnung

durch eine Randverfügung zurückzusenden, und im Fall die Frist noch läuft, mit dem Bemerken, daß, wenn nicht noch bis zum Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Frist eine andere formgerechte Einführungs- und Rechtfertigungsschrift eingehen sollte, die Präklusion des Rechtsmittels werde ausgesprochen werden. rungs- und Rechtfertigungsschrift.

7. Auch in diesem Falle legt die Registratur wie zu 3. die Akten nach Ablauf der bestimmten Frist wieder vor.

8. Ist die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift von einem zu deren Anfertigung Berechtigten eingebracht und sind die Akten eingegangen, so hat das Geheime Ober-Tribunal zunächst einen Beschluß über die Zulässigkeit des Rechtsmittels abzufassen.

V. Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels.

9. Der Senatspräsident ernennt zu diesem Ende nach Ablauf der Frist, binnen welcher noch ein Nachtrag zur Rechtfertigungsschrift eingereicht werden könnte, einen Referenten.

10. Der Zweck seines Vortrages ist, zu prüfen

a. ob die Kompetenz des Geheimen Ober-Tribunals und des Senats, sowohl in Betreff der Sache an sich, als in Betreff des Gegenstandes begründet ist;

b. ob die Fristen der Anmeldung und der Einführung und Rechtfertigung gewahrt sind;

c. ob die Schrift von einer dazu berechtigten Person gezeichnet ist;

d. ob die Beschwerdepunkte bestimmt angegeben sind;

e. ob das richtige Rechtsmittel eingeführt worden, also auch: ob der Gegenstand revisionsfähig ist; ob die Akten vollständig eingesandt sind;

f. ob der Prozeß-Legitimationspunkt überall in Ordnung ist,

und g. ob die Förmlichkeiten in Betreff der Insinuation des angegriffenen Erkenntnisses und in Betreff der Mittheilung der Anmeldung befolgt worden.

Auf eine weitere Beurtheilung der Sache selbst, kann in diesem Vortrage nicht eingegangen werden.

11. Ist in der einen oder andern Beziehung eine Nachholung zu veranlassen, so muß dies vorläufig durch einen Bescheid angeordnet werden, um alle dergleichen Anstände vor der mündlichen Verhandlung zu erledigen. Wird die vom Referenten aufgestellte Erinnerung vom Senat für zweifelhaft erachtet, so muß das Bedenken im Bescheide ausgesprochen und um die Partheien darüber zu hören, zur mündlichen Verhandlung verwiesen werden.

Gehen die Akten nach Erledigung des vorläufigen Bescheides wieder ein, so ist ein anderweitiger Beschluß über die Zulassung abzufassen.

12. Ist die Nichtzulassung des Rechtsmittels, die nur auf den schriftlichen Vortrag des Referenten erfolgen kann, beschlossen, so wird der Beschwerdeführer damit zurückgewiesen und darüber ein förmlicher Bescheid abgefaßt. Die Ausfertigungen desselben werden mit den Akten dem Richter erster Instanz übersandt, und ihm die Zustellung der ersteren an die Partheien übertragen. Der bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellte Anwalt erhält eine Abschrift desselben.

Für eine Einführungs- und Rechtfertigungsschrift die zurückgewiesen worden ist, erhält der Anwalt, nach dem Befinden des Senats entweder gar keine Gebühren, oder doch nur einen minderen, das gesetzliche Pauschquantum nach §. 26. der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht erreichenden Betrag.

13. Ist die Zulassung des Rechtsmittels, die auch auf den blos mündlichen Vortrag des Referenten durch ein

Dekret ausgesprochen werden kann, beschlossen, so wird die Einführungs= und Rechtfertigungsschrift dem Gegentheile zu Beantwortung mitgetheilt, und daß dieses geschehen, dem Beschwerdeführer durch ein Dekret eröffnet.

14. Die Aufforderung an den Gegentheil wird, wenn derselbe schon einen Anwalt aus der Zahl der bei dem Geheimen Ober=Tribunal angestellten Justizkommissarien bestellt hat, diesem, wenn er um die Zuordnung eines solchen gebeten, dem vom Senatspräsidenten zu ernennenden Anwalte, gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, sonst mit einem Insinuationsdokumente versehen zur Post befördert.

15. Die Empfangsbescheinigung oder das Post=Insinuationsdokument wird dem Senatspräsidenten zur Bestimmung der Reproductionsfrist vorgelegt.

VI. Beantwortung der Rechtfertigungs-Schrift.

16. Die Beantwortung der Rechtfertigungsschrift darf nur schriftlich eingereicht und ebenso wie die Rechtfertigungsschrift nur von Behörden und zum Richteramte befähigten Personen ohne Zuziehung eines Justizkommissarius, rücksichtlich anderer Personen aber nur von einem der bei dem Geheimen Ober=Tribunal angestellten Justizkommissarien angefertigt werden.

§. 23. d. der Verordnung.

17. Die Einreichung derselben muß binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der Rechtfertigungsschrift gerechnet, erfolgen.

18. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur aus in der Sache selbst liegenden Hinderungsgründen zulässig und dabei, wie bei der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Einführungs= und Rechtfertigungsschrift (Nr. 2.) zu verfahren.

VII. Erfordernisse der Beantwortungsschrift.

19. Die Beantwortungsschrift muß dem Gange des Vortrages in der Rechtfertigungsschrift folgen, sich über deren Inhalt vollständig auslassen, die abweichenden Ansichten und Behauptungen bestimmt aufstellen und die Gegenanträge beifügen.

Sind Thatsachen zur Begründung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht worden, so muß die Beantwortungsschrift sich darüber bestimmt aussprechen. Geschieht dies nicht, so werden diese Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig sind, für zugestanden angenommen.

20. Unförmliche Beantwortungsschriften werden, wie unförmliche Rechtfertigungsschriften (Nr. 6.) vom Senatspräsidenten durch eine Randverfügung zurückgesandt.

VIII. Mündliche Verhandlung vor dem Senat.

21. Hat der Revise oder Implorat auf die Einreichung einer Beantwortungsschrift Verzicht geleistet, ist die gesetzliche oder verlängerte Frist abgelaufen, ohne daß eine förmliche Beantwortungsschrift eingegangen ist, oder ist eine förmliche Beantwortung erfolgt, so ernennt der Senatspräsident den Referenten.

22. Zum Referenten wird, zur Vermeidung doppelter Arbeit, der Regel nach dasjenige Mitglied des Senats ernannt, welches nach Nr. 9. den Vortrag über die Zulassung des Rechtsmittels gehalten hat.

23. Das Referat desselben hat zum Zweck, den Mitgliedern des Gerichts von dem zu verhandelnden Rechtsfalle eine klare Uebersicht zu gewähren.

Als Anleitung für die Anordnung ist, ohne darin das Ermessen des Referenten in irgend einer Art in feste Schranken zu schließen, Folgendes zu beobachten. Das Referat muß dem Gange des Vortrages in der Rechtfertiguugsschrift folgen, innerhalb der Grenzen einer rein historischen Dar-

stellung gehalten werden, und jede Rechtsausführung, sowie jeden Antrag vermeiden, damit kein Konflict zwischen dem Referenten als Mitglied der Spruchbehörde und den Partheien oder deren Anwalte herbeigeführt wird.

Das Referat darf daher nur enthalten:

a. eine gedrängte aktenmäßige Geschichtserzählung, wobei die Schriftsätze der Anwälte soviel als möglich zu benutzen sind,

b. den Ausfall der frühern Erkenntnisse und die wesentlichen Momente ihrer Begründung, soweit sie sich auf die vorliegenden Beschwerden beziehen,

c. die in der Rechtfertigungsschrift und deren Nachtrage aufgestellten Beschwerdepunkte, deren Ausführung und Beantwortung, sowie die Anträge beider Theile,

d. die Andeutung, worauf es nach der Ansicht der Partheien bei der Entscheidung ankömmt,

und

e. die Thatsachen, welche zur Begründung der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde in der Rechtfertigungsschrift und deren Nachtrage angeführt worden, desgleichen ob und was der Gegner hierüber in seiner Beantwortungsschrift im Wesentlichen geäußert hat.

24. Der Senatspräsident, dem das Referat mit den Akten zuzusenden ist, setzt den Tag zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Partheien dazu vor.

25. Der Termin wird in der Regel auf vier Wochen hinausgerückt, kann aber auch nach Umständen abgekürzt oder verlängert werden.

26. Die Vorladung an die Partheien ergeht zu Händen ihrer zur Empfangnahme der Vorladung bestellten Bevollmächtigten, in deren Ermangelung zu Händen ihrer An-

walte, welche die Schriftsätze für sie eingereicht haben, sonst durch Zusendung mit der Post, unter Beifügung eines Insinuationsdokuments.

Der Revident oder Implorant erhält mit dieser Vorladung zugleich ein Exemplar der Beantwortungsschrift.

27. Eine einmalige Verlegung des Termins kann nach Ermessen des Senats in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Parthei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justizkommissarius dürfen jedoch nicht beachtet werden (§. 10. der Verordnung). Willigt der Gegner in die Verlegung, so findet dieselbe unbedingt statt.

§. 19. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Eine zweite Verlegung desselben ist unzulässig.

Das Gesuch um Verlegung muß in der Regel vor dem Termine eingereicht werden.

28. In der Sitzung zur mündlichen Verhandlung (Audienz) wird

a. die Sache in der durch einen Aushang (den der Registratur-Vorstand dem Vorsitzenden vorzulegen und darin die schleunigen Sachen zuerst aufzuführen hat) zu bestimmenden Reihefolge, aufgerufen,

und b. gefragt, ob die Partheien anwesend sind, und wer für sie das Wort begehrt.

Nur solchen Partheien, die zum Richteramt befähigt sind, und den beim Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissarien steht ein Recht hierauf zu. Andere Justizkommissarien und Stellvertreter werden nicht zugelassen.

c. Sind diese vorläufigen Punkte berichtigt, so trägt

der Referent sein Referat vor, und die Partheien oder deren Vertreter werden nacheinander gehört.

d. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, aus eigener Veranlassung, oder auf den Antrag des Referenten oder eines andern Mitgliedes, nähere Auskunft über solche Gegenstände zu verlangen, die in den Akten bereits erwähnt sind, oder in der Rechtfertigungsschrift zur Sprache gebracht worden.

Er ist befugt, jeder Parthei, oder deren gesetzlichen Vertreter das Wort zu verstatten. Dem Revisen oder Imploraten gebührt jedoch immer das letzte Wort.

e. Es bleibt dem Referenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen, nach seinem Ermessen neben dem Referat, in einer besonderen Schrift, Vorschläge über die Anordnung und den Gang der mündlichen Verhandlung, zur Richtschnur für den Vorsitzenden der Spruchabtheilung zu machen.

f. Nach dem Schlusse des mündlichen Vortrages ziehen sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden alle Personen, die nicht zum Senate gehören, aus dem Sitzungszimmer zurück, der Referent nimmt den Vortrag wieder auf und trägt seine Beurtheilung der Sache mündlich oder schriftlich vor. Der Senat berathet, fällt die Entscheidung und setzt die Gerichtsgebühren, sowie das Pauschquantum der Anwalte fest.

g. Sind beide Partheien, oder die gesetzlichen Vertreter derselben in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so erklärt der Vorsitzende des Senats die Audienz sofort für geschlossen. Der Referent hält dann, nach der Entfernung aller anwesenden, nicht zu den Mitgliedern

des Senats gehörenden Personen, den Vortrag in der Sache, und es findet demnächst die Berathung und Entscheidung gemäß der Bestimmung unter f. statt.

IX. Publikation des Erkenntnisses.

29. Die Publikation der Entscheidung erfolgt nach dem Wiedereintritt der Partheien in den Audienzsaal, durch die Vorlesung von Seiten des Vorsitzenden.

Es kann jedoch die Publikation bis zu einer der folgenden Sitzungen ausgesetzt werden, welche den Partheien zu bestimmen ist.

30. Ueber den Hergang der Sache in der Sitzung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches den vollständigen Beschluß des Senats enthalten, auch alle Mitglieder desselben namhaft machen muß, und von diesen sämmtlich zu unterschreiben ist.

31. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses werden dem Richter erster Instanz mit den Akten zugefertigt, um die Zustellung der ersteren an die Partheien zu besorgen. Die Anwalte erhalten Abschriften desselben.

X. Aufrechthaltung der Ordnung.

32. Sollte sich das Gericht, Behufs der Aufrechthaltung der Ordnung in der Audienz zu Strafmaaßregeln veranlaßt finden, so steht eine bloße Zurechtweisung der Partheien oder Anwälte dem Vorsitzenden, jede weitere Maaßregel aber dem Senate zu, dessen Beschluß von dem Vorsitzenden sofort auf dem kürzesten Wege herbeizuführen ist.

XI. Ausnahme-Bestimmungen in schleunigen Sachen.

33. In nachstehenden Sachen:

a. im Wechselprozesse,

b. in Arrestachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden,

c. im eigentlichen Merkantilprozesse,

Prozeß-Ordnung Tit. 30. §§. 9—17.

d. in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Baue die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Cassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt.

Prozeß-Ordnung Tit. 42. §§. 34—42.

muß die Anmeldung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde, deren Einführung und Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen bei dem Richter erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich (mit Beobachtung der §. 21. der Verordnung vorgeschriebenen Form) erfolgen.

34. Das Gericht erster Instanz sendet die Akten sofort nach dem Eingange der Rechtfertigungsschrift an das Geheime Ober-Tribunal, und setzt die Partheien davon in Kenntniß, den Revisen oder Imploraten unter Mittheilung der Rechtfertigungsschrift.

35. Der Senatspräsident setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Rechtfertigungs-Schrift und zur mündlichen Verhandlung an, ladet die Partheien dazu vor und ernennt den Referenten.

---

36. Das Plenum soll künftig nicht blos über die ihm nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 vorzulegende Rechtsfrage, sondern zur Vermeidung eines nochmaligen Vortrages bei dem betreffenden Senate zugleich in der Hauptsache selbst erkennen. Es wird daher der Referent sein Referat zwar immer nach der oben (Nr. 23.) aufgestellten Anleitung auszuarbeiten und bei d. die zur Entscheidung gestellte Plenarfrage aufzunehmen haben, die rechtswissenschaftliche Erörterung und Beurtheilung derselben gehört aber nicht in das Referat, sondern muß in einer besonderen Beilage geliefert werden, die nicht in der Audienz

XII. Plenar-Sachen.

vorzulesen, sondern nur für die Mitglieder des Plenums bestimmt, und bei der Berathung desselben vorzutragen ist.

37. Beschließt daher ein Senat eine Plenarfrage, so spricht er dies in einem vorläufigen Bescheide aus, der den Partheien publicirt wird und faßt einen motivirten Beschluß ab, der mit den Akten und Verhandlungen dem Chefpräsidenten vorgelegt wird.

38. Der Chefpräsident ernennt den Referenten, der im Senat den Vortrag gehalten hat, auch für das Plenum und setzt nach dem Eingang des Referats den Termin zum Vortrag im Plenum an, wozu die Partheien in gewöhnlicher Weise vorzuladen sind, um sich über die Hauptsache selbst und die Plenarfrage auszusprechen. Die letztere ist ihnen bei der Vorladung bekannt zu machen.

39. In der Audienz selbst wird die Relation des Referenten vorgelesen, im Uebrigen aber die Sache wie jede andere behandelt.

XIII. Beschwerdesachen.

40. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal können nur Beschwerden angebracht werden:

a. innerhalb sechs Wochen gegen Verfügungen des ersten Richters, wodurch derselbe die Anmeldung eines Rechtsmittels (der Revision oder Richtigkeitsbeschwerde) zurückweiset, worüber das Geheime Ober-Tribunal zu erkennen haben würde;

b. gegen Verfügungen des Richters erster Instanz, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses oder das Prozeßverfahren selbst, im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, jedoch nur, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §. 1 — 3. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 stattfinden könnte und die Parthei sich bei dem

Bescheide des Gerichts zweiter Instanz sich nicht beruhigt,

und c. gegen Verfügungen des Gerichts zweiter Instanz in den bei diesen anhängigen Sachen, in welchen das Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde (also mit Ausschluß der Bagatellsachen) an sich zulässig ist.

41. Der Vortrag erfolgt mündlich durch einen vom Präsidenten desjenigen Senates, vor den die Sache ihrem Gegenstande nach gehören würde, zu ernennenden Decernenten in diesem Senate. Es werden, wenn die Beschwerde nicht offenbar unbegründet ist, die Akten und ein Bericht von dem Richter, bei dem die Sache anhängig ist, eingefordert und darauf die beschlossene Vorbescheidung ertheilt. Sie ergeht an den Richter, wenn die Beschwerde für erheblich erachtet, an den Beschwerdeführer, wenn sie verworfen wird. Zugleich erfolgt eine abschriftliche Mittheilung derselben, im ersten Falle an den Beschwerdeführer, im letztern Falle an den Richter.

---

42. Die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissarien sind zur Anfertigung der Schriftsätze bei dem Geheimen Ober-Tribunal, sofern sie von Justizkommissarien zu unterzeichnen sind, ausschließlich berechtigt. XIV. Justizkommissarien.

§. 23. d. der Verordnung.

Sie allein können auch nur als Stellvertreter der Partheien in der mündlichen Verhandlung deren Sache führen.

Sie sind nicht befugt, Schriftsätze, die von Andern angefertigt sind, zu vollziehen und für die ihrigen auszugeben.

43. Die Rechtfertigungs- und Beantwortungsschriften sollen nur die Grundzüge und das Material für die mündliche Ausführung liefern und sind in diesem Sinne

auszuarbeiten. Sie sind allemal in zwei Exemplaren einzureichen.

44. Die Justizkommissarien haben sich pünktlich in den Sitzungen einzufinden und wenn sie zu gleicher Zeit vor verschiedenen Senaten Vorträge zu halten haben, dies den betreffenden Senatspräsidenten am Tage der Sitzung anzuzeigen, um danach die Reihefolge der Vorträge bestimmen zu können.

Berlin, den 20. November 1846.

Verfügung,

betreffend die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals.

Nachdem die Vermehrung der jetzigen 3 Senate des Königl. Geheimen Ober-Tribunals noch um einen neuen Senat beschlossen worden, folgt hieraus die Nothwendigkeit einer anderweitigen Vertheilung der Geschäfte unter diese 4 Senate von selbst.

Als das einfachste, sowohl in der Theorie begründete, als dem Umfange der Geschäfte am besten entsprechende Theilungsprincip hat sich ergeben, daß mit Festhaltung der ursprünglichen Bestimmung,

dem ersten Senate das Personen-Recht,

dem zweiten Senate und dem neu zu errichtenden Senate, welcher künftig die Bezeichnung des dritten Senates erhält, das Sachen-Recht

und dem vierten (jetzigen dritten) das Obligationen-Recht, überwiesen,

und daß die Ausgleichung der Arbeits-Massen unter den einzelnen Senaten durch Zulegung verwandter Rechtsmaterien, bewirkt werden muß.

Jenen leitenden allgemeinen Grundsätzen gemäß erhält

vom 1. December d. J. ab:

I. Der erste Senat unter dem Vorsitz des Chefpräsidenten zugetheilt:

1. Die jura status,
2. die Lehre vom Adelstande (Tit. 9. Th. II. des Allg. Landr.),

3. die Ehrenrechte überhaupt,
4. Rechte und Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren in Kollegien vereinigten oder allein stehenden Civildiener des Staats, deren Anstellung, Entlassung, Gehalte und Pensionen und die Regreßansprüche an dieselben,
5. das Recht der Städte und Marktflecken mit den ihnen zustehenden Befugnissen als Gemeinen, insbesondere die Jahrmarktsgerechtigkeit, die Befugniß zur Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, und die Verwaltung des städtischen Kämmereivermögens; alle städtischen Einkünfte, städtische Abgaben und Lasten und andere Kommunalverpflichtungen, ohne Unterschied, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind,
6. das gesammte Familienrecht im vollen Umfange der vier ersten Titel des zweiten Theils des Allgem. Landr. mit Einschluß des Lehnrechts Tit. 18. Th. I. daselbst in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Grund der Entscheidung in den singularrechtlichen, provinziellen oder allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf diese Titel beziehen oder in den dazu gehörigen späteren Vorschriften enthalten ist,
7. die Vormundschafts- und Kuratelsachen (Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts), wenn der Rechtsstreit:
   a. die Person des Pflegebefohlenen, seine Verpflegung, Erziehung, Ausbildung, seine Lebensbestimmung und andere persönliche Zustände betrifft,

   oder b. rücksichtlich seines Vermögens, die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Pflegebefohlenen, dem Vormunde und der Vormundschaftsbehörde, sowohl während der Vormundschaft als nach Beendigung derselben zum Gegenstande hat.

Die Prozesse über Vermögensverhältnisse zwischen der Vormundschaft und dritten Personen gehören nicht vor den ersten Senat, sondern folgen nach ihrem Gegenstande den Senaten, denen sie sonst überwiesen sind.

Blödsinnigkeits-Prodigalitäts- und Todeserklärungen, und vormundschaftliche Prozesse (Tit. 39. der Proz. Ord.),

8. das gesammte Kirchenrecht (Tit. 11, Theil II. des Allgem. Landrechts),

9. die Rechtsverhältnisse der niedern und höhern Schulen (Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrechts),

10. Vereine und Gesellschaften, welche wissenschaftliche oder Kunstzwecke verfolgen, oder der Unterhaltung und Erheiterung gewidmet sind und überhaupt nicht zu den Geschäftsverhältnissen gehören, wovon zu IV. Nr. 3. die Rede ist.

11. Armenanstalten und andere milde Stiftungen (Titel 19. daselbst),

12. das gesammte Erbrecht, es gründe sich auf letztwillige Verordnungen, Erbverträge, Uebertragsverträge von Ascendenten an Descendenten mit Abfindung der Miterben oder Vertheilung der Kaufgelder unter dieselben, Schenkungen von Todeswegen, Stiftungsurkunden, Familienschlüsse oder das Gesetz; der Streit betreffe das Erbrecht selbst, den Erbschaftsantritt, die Erbschaftsentsagung, die Rechtswohlthat des Inventars, die Auseinandersetzung unter den Erben und mit den Erbschaftsgläubigern, die Sicherstellung der Betheiligten, die Erbschaftslasten und die Erfüllung der über erbschaftliche Verhältnisse aufgenommenen Verhandlungen, oder der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Erst wenn das Eigenthum von Sachen oder Rechten auf einen der Erben oder Betheiligten übergegangen und nicht die Uebertragung an denselben Gegenstand des Streites ist, scheidet die Kompetenz des ersten Senates aus.

13. Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten des Staats, so weit sie Gegenstand richterlicher Entscheidung sind, insbesondere über:

a. die vom Landesherrn ertheilten Privilegien und deren Wiederaufhebung,

b. Staatseinkünfte und fiskalische Rechte, namentlich über behauptete Immunitäten,
(mit Ausschluß der Streitigkeiten über Domainen, welche dem zweiten Senate vorbehalten bleiben)
c. die Zollgerechtigkeit des Staats und der dazu berechtigten Privatpersonen,
d. das Postregal,
e. Gerichtsbarkeit, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten,
und f. die Rechte des Staats, der Stadtgemeinen oder Privat-Personen auf herren- oder erblose Güter und Sachen.

14. alle Kriminal-, Disciplinar- und Untersuchungssachen, Zoll-, Steuer- und andere Defraudationen und alle Konfiskationsprozesse,

15. Alle Verbindlichkeiten und Rechte aus unerlaubten Handlungen (Tit. 6. Theil I. des Allgem. Landrechts).

Sitzung: Montag und Donnerstag.

II. Der zweite Senat unter dem Vorsitz des Herrn Vice-Präsidenten Busse.

1. Die ganze Lehre vom Bauernstande und von Dorfgemeinen; die Rechte der Bauern an ihren Besitzungen: als Eigenthümer, Zins- und Erbzinsbesitzern, Erb- oder Zeitpächter, Kultursitzer u. s. w. der Gutsherrschaft gegenüber, wogegen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben gegen dritte Personen, ihrem Gegenstande nach, der Kompetenz der übrigen Senate folgen;
die auf diesen Besitzungen haftenden Dienste, Dienstgelder, Zinsen, Besitzveränderungsabgaben und andere Lasten, jedem Berechtigten gegenüber;
sämmtliche Streitigkeiten über Altentheile;
die Rechte und Verbindlichkeiten der Müller, Krüger, Schmiede,

Schlächter, Bäcker und anderer Handwerker auf dem Lande gegen die Gutsherrschaft, die Gemeine und deren Mitglieder;

2. sämmtliche auf ländlichem Eigenthume haftenden Grundgerechtigkeiten (Landr. Theil 1. Tit. 22.) und die gesetzlichen Einschränkungen dieses Eigenthums (Landr. Th. 1. Tit. 8.);
3. alle Auseinandersetzungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen, so wie alle andere Streitigkeiten, welche vor die Auseinandersetzungs- und Ablösungsbehörden gezogen worden;
4. die Strritigkeiten über Domainen.

Sitzung: Mittwoch und Sonnabend.

III. Der dritte Senat, unter dem Vorsitz des wirklichen Geheimen Ober-Justizraths und Vicepräsidenten Herrn von Kleist.

1. Alle Streitigkeiten über die unmittelbare Erwerbung des Eigenthums beweglicher oder unbeweglicher Sachen,
   mit Ausschluß der Erwerbung durch Erbschaft,
   und die mittelbare Erwerbung des Grundeigenthums und der zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeigneten Gerechtigkeiten durch freien oder nothwendigen Verkauf, Vor- und Wiederkauf oder Tausch;
2. alle auf die Verfolgung des Eigenthums, ohne Unterschied desselben gerichteten Vindikations- und Interventionsklagen.
3. das gesammte Hypothekenrecht in allen seinen Rubriken mit allen sich darauf beziehenden Prozessen, sie mögen die Rechtsgültigkeit der Erwerbstitel, die zu bewirkende Eintragung oder Löschung oder die Geltendmachung des erworbenen Realrechts bezwecken;
4. die Rechtsmittel gegen Adjudikationsbescheide aller Art.

5. alle dinglichen und persönlichen Rechte auf fremdes Eigenthum (Tit. 19. Th. 1. des Allgem. Landr.),
mit Ausschluß der Grundgerechtigkeiten auf ländliches Eigenthum (vide II. Nr. 2.);
6. alle Possessorien-, Grenzprozesse und Bausachen;
7. Nießbrauch, Leih-, Mieths- und Pachtverträge, Verwahrung oder Verwaltung fremder Sachen und Güter, Pfändungen und Protestationen;
8. städtische Grundgerechtigkeiten mit Inbegriff der gesetzlichen Einschränkungen des städtischen Grundeigenthums, städtische Zwangs-Bannrechte, Rechte der Apotheken, und andere Gewerbeberechtigungen, einschließlich der Abdeckereien, und deren Ablösung, in soweit diese Ablösung nicht bei den Generalkommissionen, oder den an deren Stelle tretenden Ablösungsbehörden verhandelt worden und zur Entscheidung gekommen sind;
9. die Rechte und Pflichten des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer und die auf diese Gegenstände Bezug habenden Rechte und Pflichten von Privatpersonen; die Unterhaltung der Wege, Dämme, Brücken, Ufer und Buhnen; Räumung der Gräben, Kanäle und Flüsse;
10. die Mühlengerechtigkeit und alle Mühlensachen, die Anlage neuer Stauwerke, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Verschaffung der Vorfluth, und Benutzung der öffentlichen und Privat-Gewässer;
11. alle Streitigkeiten über Gegenstände des freien Thierfangs, der Jagd und der Fischerei;
Desgleichen
12. über Gegenstände des freien Bergbaues und des Bergregals in allen ihren Beziehungen.

Sitzung: Dienstag und Freitag.

IV. Der vierte Senat unter dem Vorsitz des Herrn Vice-Präsidenten Götze.

1. Alle Geschäfte des kaufmännischen, gewerblichen und gemeinen Verkehrs (mit alleiniger Ausnahme der Gegenstände des Hypothekenbuchs),
   aus Kauf-, Tausch-, Cessions- und Trödelverträgen, Verträgen über Handlungen, Schenkungen unter Lebenden, aus gewagten Geschäften, Vollmachtsverträgen, Uebernahme fremder Geschäfte ohne Auftrag, und nützlichen Verwendungen, aus Darlehns-, Wechsel-, Pfand- und Bürgschaftsverträgen und andern Verhältnissen des Obligationen-Rechts,
2. alle persönlichen Ansprüche, Honorar der Lehrer und Erzieher, Medicinal-Personen, Apotheker und Künstler, Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibenden, Handarbeiter ꝛc. und anderer Personen.
3. die korporativen Geschäftsverhältnisse der Gewerbtreibenden; kaufmännischen Korporationen, Innungen, Zünfte, gewerblichen Associationen, Handelssocietäten, Eisenbahngesellschaften, Aktienvereine und Versicherungsanstalten aller Art.
4. die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und Fabrikherren mit ihren Faktoren, Gehülfen und Dienstleuten; der Lehrherren und Meister zu ihren Gehülfen und Lehrlingen; der Mäkler, Rheder, Schiffer, Befrachter und Fuhrleute, und die aus diesen Verhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aller Art.
5. Haverei, Bodmerei und Seeschäden.
6. die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes im ganzen Umfange des Tit. 5. Th. II. des Allgem. Land-

rechts, ohne Unterschied, ob von städtischem oder ländlichem Gesinde die Rede ist.

7. General-Moratorium, Behandlung der Gläubiger, Rechtswohlthat der Güterabtretung und der Kompetenz; Konkurs-, Liquidations- und Prioritätsprozesse, Einwendungen in der Exekutionsinstanz, Anfechtung betrüglicher Veräußerungen und Schenkungen von Seiten eines Gläubigers.

Sitzung: Montag und Freitag.

Entstehen Bedenken darüber, ob eine Kategorie von Prozessen oder einzelne Sachen nach den vorstehenden Bestimmungen dem einen oder andern Senate zu überweisen sind, so gehört es zu den Obliegenheiten des Chefpräsidenten, den Streit zu entscheiden.

Berlin, den 20. Oktober 1846.

Mühler.

Druck von F. Nietack in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höppe, J. F. W.

Die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde des preuß ischen Prozesses in ihrer, durch die Gesetzgebung und die Praxis des Kö niglichen Geheimen Ober-Tribunals ihnen gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt, und einem Anhange: die Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend und das, zur Ausführung derselben von dem Geheimen Ober-Tribunale beschlosses Reglement, desgleichen die

Berlin 1847

J.pract. 122 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554232-4